

## **A Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2001** von Präsident Bo Vesterdorf

. Das Jahr 2001 wird durch stabile Zahlenangaben über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften gekennzeichnet.

Ganz allgemein stimmen nämlich die Zahl der in das Register eingetragenen Rechtssachen, die der erledigten Rechtssachen und die der anhängigen Rechtssachen bis auf wenige Einheiten mit denen des Jahres 2000 überein.

Zunächst wurden im Jahr 2001 327 Rechtssachen beim Gericht anhängig gemacht<sup>1</sup>. Dass diese Zahl niedriger ist als die des Jahres 2000, die 387 betrug, findet seine Erklärung weitgehend im Fehlen von Serienklagen.

Die Zahl der erledigten Rechtssachen, ohne die besonderen Verfahrensarten, betrug 325 (bzw. 216 nach Verbindung von Rechtssachen) sie lag im Jahr 2000 bei 327. Es ist festzustellen, dass die Zahl der erledigten Rechtssachen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums spürbar anwächst und von 7 im Jahr 2000 auf 30 im Folgejahr gestiegen ist.

Von den mit fünf Richtern besetzten Kammern wurden 14 Urteile verkündet (2000: 24 und 1999: 39), während die Kammern mit drei Richtern 96 Urteile erließen (2000: 82 und 1999: 74). Zehn Urteile des Gerichts wurden durch den Einzelrichter erlassen (2000: elf).

In diesem Jahr wurde keine Rechtssache an das Plenum verwiesen und kein Generalanwalt bestellt.

Die Zahl der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bleibt hoch: 37 Anträge wurden eingereicht (2000: 43 und 1999: 38) und 41 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abgeschlossen (2000: 45).

Die Gesamtzahl der Ende 2001 anhängigen Rechtssachen beläuft sich ohne die besonderen Verfahrensarten auf 786 Rechtssachen (2000: 784).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer wurde von 23,5 Monaten (im Jahr 2000) auf 19,5 Monate verkürzt.

. Am 1. Februar 2001 sind die Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts zur Beschleunigung des Ablaufs der Verfahren (ABl. 2000, L 322, S. 4) in Kraft getreten. Es ist noch zu früh, die tatsächlichen Auswirkungen dieser Änderungen auf die durchschnittliche Verfahrensdauer zu bewerten. Es lässt sich jedoch feststellen, dass im Jahr 2001 zwölf Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt wurden; bis 31. Dezember 2001 wurde zwei dieser Anträge stattgegeben.

. Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fasste am 6. Juni 2001 einen Beschluss zur Ernennung von Mitgliedern des Gerichts für die Zeit vom 1. September 2001 bis zum 31. August 2007. Mit diesem Beschluss wurde das Mandat der Richter J. D. Cooke, N. J. Forwood, R. García-Valdecasas y Fernández, der Richterin P. Lindh sowie der Richter P. Mengozzi und J. Pirrung erneuert.

<sup>1</sup> Die Zahlen umfassen nicht die 18 besonderen Verfahrensarten, die u. a. die Prozesskostenhilfe und die Kostenfestsetzung betreffen.

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben außerdem Hubert Legal als Nachfolger des Richters Potocki nach Ablauf von dessen Amtszeit zum Mitglied des Gerichts ernannt.

Bo Vesterdorf wurde für die Zeit vom 20. September 2001 bis zum 3. August 2004 zum Präsidenten des Gerichts wiedergewählt.

### **Aus der Rechtsprechung<sup>2</sup>**

Die wichtigsten Entscheidungen des Jahres 2001 werden nachfolgend getrennt nach den Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (I) hierzu zählt die überwältigende Mehrheit der vom Gericht erledigten Rechtssachen , den Schadensersatzklagen (II) und den Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz (III) dargestellt.

<sup>2</sup>

Zur Vereinfachung für den Leser werden die Artikel des EG-Vertrags und des EGKS-Vertrags in der seit 1. Mai 1999 geltenden Fassung aufgeführt.

## **I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung**

### **A. Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen nach Artikel 230 EG**

Die Beiträge der Rechtsprechung betreffen den Begriff des anfechtbaren Rechtsakts, das Rechtsschutzinteresse, die Klagebefugnis und die Klagefrist.

#### **1. Begriff der anfechtbaren Handlung**

Nach gefestigter Rechtsprechung sind Handlungen oder Entscheidungen, gegen die die Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG gegeben ist, solche Maßnahmen, die bindende rechtliche Wirkungen entfalten, so dass sie die Interessen des Klägers dadurch beeinträchtigen, dass sie dessen Rechtsstellung in qualifizierter Weise verändern.

. Im Urteil vom 18. September 2001 in der Rechtssache T-112/99 (M6 u. a./Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) führte das Gericht in Anwendung dieser Rechtsprechung aus, dass jede natürliche oder juristische Person berechtigt sei, eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans zu erheben, die einem von ihr gestellten genauen und eindeutigen Antrag ganz oder teilweise nicht stattgebe. Denn in einer solchen Lage könne die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Antragstellers beeinträchtigen. In diesem Fall entschied es, dass der verfügende Teil der angefochtenen Kommissionsentscheidung, wonach ein Negativattest (in Bezug auf eine angemeldete Wettbewerbsklausel) und eine Freistellung (in Bezug auf weitere Klauseln derselben Vereinbarung) in Anwendung der Wettbewerbsregeln nur für einen Teil der Laufzeit der angemeldeten Vereinbarung erteilt wurden, für die Vertragsparteien verbindliche Rechtswirkungen erzeuge, die ihre Interessen beeinträchtigten.

. Im Fall von Handlungen, die in einem mehrphasigen Verfahren, insbesondere zum Abschluss eines internen Verfahrens, ergehen, liegt eine anfechtbare Handlung grundsätzlich nur bei Maßnahmen vor, die den Standpunkt des Organs zum Abschluss dieses Verfahrens endgültig festlegen, nicht aber bei Zwischenmaßnahmen, die die abschließende Entscheidung vorbereiten sollen.

Im Beschluss vom 20. März 2001 in der Rechtssache T-59/00 (Compagnia Portuale Pietro Chiesa/Kommission, Slg. 2001, II-1019) wies das Gericht darauf hin, dass ein Organ, das die Befugnis habe, eine Zuwiderhandlung festzustellen und ihrerwegen Sanktionen zu verhängen, und das, wie die Kommission im Wettbewerbsrecht, von Einzelnen mit einer Beschwerde befasst werden könne, zwangsläufig eine Maßnahme treffe, die Rechtswirkungen erzeuge, wenn es eine Untersuchung, die es aufgrund dieser Beschwerde eingeleitet habe, einstelle. Hier entschied es, dass eine Handlung, in der die Kommission dem Betroffenen lediglich den Stand des Verfahrens gegen einen Mitgliedstaat um einen möglichen Verstoß gegen Artikel 82 EG in Verbindung mit Artikel 86 EG festzustellen und ihre vorläufigen Bemerkungen zu der Untersuchung mitteile, die sie gegen ihn durchführe, dieses Verfahren nicht eingestellt habe. Eine solche Handlung stelle nämlich eine Zwischenmaßnahme dar.

. Mit Urteil vom 7. Februar 2001 in der Rechtssache T-186/98 (Inpesca/Kommission, Slg. 2001, II-557 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-170/01 P]) entschied das Gericht, dass dann, wenn der Antrag auf Überprüfung einer bestandskräftig gewordenen Entscheidung durch ein Gemeinschaftsorgan auf wesentliche neue Tatsachen gestützt sei, das betreffende Gemeinschaftsorgan verpflichtet sei, ihm Folge zu leisten. Nach der Überprüfung

müsse es eine neue Entscheidung treffen, deren Rechtmäßigkeit gegebenenfalls vor den Gemeinschaftsgerichten in Zweifel gezogen werden könne. Beruhe der Antrag auf Überprüfung dagegen nicht auf solchen Tatsachen, so müsse ihm das Gemeinschaftsorgan nicht stattgeben. Folglich sei eine Klage gegen die Ablehnung der Überprüfung einer bestandskräftig gewordenen Entscheidung zulässig, wenn sich herausstelle, dass der Antrag auf wesentlichen neuen Tatsachen beruhe. Erweise sich dagegen, dass der Antrag nicht auf solchen Tatsachen beruhe, so sei eine Klage gegen die Ablehnung der beantragten Überprüfung unzulässig. In diesem Urteil betonte das Gericht, dass die Überprüfung einer bestandskräftig gewordenen Entscheidung aufgrund wesentlicher neuer Tatsachen zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts gehöre, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts entwickelt worden seien, und vertrat die Auffassung, dass die Klägerin keine Tatsachen dargetan habe, die zu einer Überprüfung der Entscheidung verpflichtet hätten, mit der ihr Zuschussantrag abgelehnt worden sei.

. Nach gleichfalls ständiger Rechtsprechung ist eine Nichtigkeitsklage gegen einen bestätigenden Akt in Bezug auf eine bestandskräftig gewordene Entscheidung unzulässig. Der Begriff des bestätigenden Aktes wurde von der Rechtsprechung vor allem deshalb entwickelt, um zu verhindern, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs abgelaufene Rechtsbehelfsfristen wieder zum Aufleben bringen könnte. Wenn eine derartige Umgehung von Rechtsbehelfsfristen nicht nachweisbar war, bejahte der Gemeinschaftsrichter bei bestimmten Gelegenheiten die Zulässigkeit solcher Anträge, die gleichzeitig sowohl gegen eine bestätigte Entscheidung als auch gegen eine bestätigende Entscheidung im Rahmen derselben Klage gestellt wurden. Im Beschluss vom 25. Oktober 2001 in der Rechtssache T-354/00 (M6/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) führte das Gericht jedoch aus, dass diese Lösung nicht anwendbar sei, wenn die beiden Entscheidungen mittels zweier verschiedener Klagen angefochten würden und der Kläger seine Argumente im Rahmen der Klage gegen die erste Entscheidung vorbringen könne.

. Gemäß Artikel 230 Absatz 1 EG überwachen die Gemeinschaftsgerichte die Rechtmäßigkeit „der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten“. Mit ihren Nichtigkeitsklagen griffen mehrere Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Front national und die Lista Emma Bonino die Rechtmäßigkeit der Handlung vom 14. September 1999 an, mit der das Parlament die vom Ausschuss für konstitutionelle Fragen vorgeschlagene Auslegung von Artikel 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments<sup>3</sup> und dessen Stellungnahme zur Frage der Vereinbarkeit der konstituierenden Erklärung der „Technischen Fraktion der unabhängigen Abgeordneten (TDI) gemischte Fraktion“ mit dieser Vorschrift annahm und rückwirkend das Nichtbestehen dieser Fraktion feststellte.

Nach Auffassung des Gerichts kann eine solche Handlung bei den Gemeinschaftsgerichten angefochten werden, da die Rechtswirkungen, die sie entfaltet, über die interne Organisation der Arbeit des Parlaments hinausgehen (Urteil vom 2. Oktober 2001 in den Rechtssachen T-222/99, T-327/99 und T-329/99, Martínez u. a./Parlament, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht [mit Rechtsmitteln angefochten, Rechtssachen C-486/01 P und C-488/01 P]). Es führte vorab aus, dass die Geschäftsordnung eines Gemeinschaftsorgans zwar die interne Arbeitsweise der Dienststellen im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung organisieren und die in ihr niedergelegten Regeln vor allem den reibungslosen Ablauf der

<sup>3</sup> Artikel 29 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments in der vom 1. Mai 1999 an geltenden Fassung (ABl. 1999, L 202, S. 1), der die Überschrift „Bildung der Fraktionen“ trägt, bestimmt in Absatz 1: „Die Mitglieder können ihrer politischen Zugehörigkeit entsprechende Fraktionen bilden.“

Verhandlungen sicherstellen sollten, dass es aber allein deshalb noch nicht ausgeschlossen sei, dass eine Handlung des Parlaments wie die genannte Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfalte und daher mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden könne. Bei der Prüfung des vorliegenden Falles stellte das Gericht zunächst fest, dass sich die Handlung vom 14. September 1999 auf die Bedingungen auswirke, unter denen die betroffenen Abgeordneten ihre parlamentarischen Aufgaben wahrnahmen, insbesondere weil sie sich nicht als Fraktion organisieren könnten, und damit Rechtswirkungen gegenüber diesen Abgeordneten entfalte. Es führte weiter aus, dass diese Abgeordneten, da sie ein Mandat als Vertreter der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten innehätten, gegenüber einer Handlung des Parlaments mit Rechtswirkungen, die die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Mandats beträfen, als Dritte im Sinne von Artikel 230 Absatz 1 EG anzusehen seien.

## **2. Rechtsschutzinteresse**

Das Rechtsschutzinteresse ist zwar in Artikel 230 EG nicht ausdrücklich genannt; gleichwohl stellt es eine Prozessvoraussetzung für die Nichtigkeitsklage einer natürlichen oder juristischen Person dar. Ein solches Interesse ist nur dann vorhanden, wenn die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung als solche Rechtswirkungen erzeugen kann (vgl. u. a. Urteile des Gerichts vom 20. Juni 2001 in der Rechtssache T-188/99, Euroalliances/Kommission, Slg. 2001, II-1757, und vom 22. November 2001 in der Rechtssache T-9/98, Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Bei der Prüfung des Rechtsschutzbedürfnisses ist auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen (Urteil Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie/Kommission) und die natürliche oder juristische Person, die diese Klage erhoben hat, muss ein Rechtsschutzinteresse haben.

Nach Auffassung des Gerichts ist das letztgenannte Kriterium nicht erfüllt, wenn die von einer juristischen Person erhobene Klage auf die Nichtigkeitsklärung einer an eine dritte Person gerichteten Entscheidung gerichtet sei, mit der dieser der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert worden sei. In einem solchen Fall könne der Klägerin hier der Muttergesellschaft der Adressatin der angefochtenen Entscheidung kein Interesse daran zuerkannt werden, die Nichtigkeitsklärung einer solchen Entscheidung zu beantragen, weil diese die eigenen Rechte der Klägerin nicht beeinträchtigt. Das Gericht stellte nämlich fest, dass die Klägerin nicht selbst einen Antrag auf Zugang zu den Dokumenten gestellt habe und dass das Recht, einen solchen Antrag zu stellen, nicht in Frage gestellt werde (Beschluss vom 30. April 2001 in der Rechtssache T-41/00, British American Tobacco International (Holdings)/Kommission, Slg. 2001, II-1301).

## **3. Klagebefugnis**

Artikel 230 Absatz 4 EG bestimmt: „Jede natürliche oder juristische Person kann ... gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, *sie unmittelbar und individuell betreffen*.“

Im Jahr 2001 wies das Gericht mehrere Klagen auf Nichtigkeitsklärung von nicht an die Kläger gerichteten Entscheidungen oder von Handlungen mit Normcharakter als unzulässig ab, weil die Klagebefugnis fehlte. In einigen Rechtssachen wurde die Klage durch Urteil (Urteile des Gerichts vom 7. Februar 2001 in den Rechtssachen T-38/99 bis T-50/99, Sociedade Agricola dos Arinhos u. a./Kommission, Slg. 2001, II-585, vom 21. März 2001 in der Rechtssache T-69/96, Hamburger Hafen- und Lagerhaus u. a./Kommission, Slg. 2001, II-1037, vom 27. Juni 2001 in der Rechtssache T-166/99, Andres de Dios u. a./Rat, Slg. 2001, II-1857, und vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen T-198/95, T-171/96, T-230/97, T-174/98 und T-225/99, Comafrika und Dole Fresh Fruit Europe/Kommission, Slg. 2001, II-1975), in den übrigen durch Beschluss zurückgewiesen.

a) *Zur unmittelbaren Betroffenheit*

Die Voraussetzung, dass der Einzelne von der angefochtenen Maßnahme der Gemeinschaft unmittelbar betroffen sein muss, verlangt, dass diese Maßnahme sich auf seine Rechtsstellung unmittelbar auswirkt und ihren Adressaten, die mit ihrer Durchführung betraut sind, keinerlei Ermessensspielraum lässt, diese Durchführung vielmehr rein automatisch erfolgt und sich allein aus der Gemeinschaftsregelung ergibt, ohne dass dabei weitere Vorschriften angewandt werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn für die Adressaten der Maßnahme nur die rein theoretische Möglichkeit besteht, dem Gemeinschaftsakt nicht nachzukommen, weil ihr Wille, diesem Akt nachzukommen, keinem Zweifel unterliegt.

Die fehlende unmittelbare Beeinträchtigung der Rechtsstellung eines Wirtschaftsteilnehmers wurde im Beschluss vom 25. April 2001 in der Rechtssache T-244/00 (Coillte Teoranta/Kommission, Slg. 2001, II-1275) festgestellt. Nach Auffassung des Gerichts ist ein Wirtschaftsteilnehmer von einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung der Kommission nicht unmittelbar betroffen, mit der eine Reihe von zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) gemeldeter Ausgaben der nationalen Zahlstellen einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit an diesen Wirtschaftsteilnehmer gezahlten Beihilfen wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen wurden. Diese Entscheidung betreffe nämlich nur die finanziellen Beziehungen zwischen dem EAGFL und den Mitgliedstaaten, da keine Bestimmung dieser Entscheidung den zuständigen nationalen Stellen aufgabe, die aufgeführten Beträge von den Empfängern zurückzufordern. Zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung genüge es, wenn der betreffende Mitgliedstaat dem EAGFL die den von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossenen Ausgaben entsprechenden Beträge erstatte. Daher wäre die Rückforderung der diesem Wirtschaftsteilnehmer für die betreffenden Haushaltsjahre gezahlten Gemeinschaftsbeihilfen nicht unmittelbare Folge dieser Entscheidung, sondern einer Handlung, die die zuständigen Stellen auf der Grundlage nationalen Rechts vornähmen, um ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich nachzukommen. Dabei sei nicht auszuschließen, dass die zuständigen nationalen Stellen aufgrund außergewöhnlicher Umstände auf die Rückzahlung der gezahlten Beihilfen verzichteten und die Erstattung der Beträge, die auszubezahlen sie sich zu Unrecht für ermächtigt gehalten hätten, an den EAGFL zu eigenen Lasten übernehmen.

Auf dem Gebiet staatlicher Beihilfen entschied das Gericht hingegen, dass ein Unternehmen, das eine Investitionszulage erhalte, von einer an einen Mitgliedstaat gerichteten Entscheidung der Kommission, mit der eine Bestimmung des Jahressteuergesetzes dieses Staates für mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar erklärt worden sei, durch die der Zeitraum, innerhalb dessen das Investitionsvorhaben habe durchgeführt sein müssen, um in den Genuss dieser Zulage zu gelangen, verlängert worden sei, unmittelbar betroffen sei, da die in dieser Entscheidung enthaltene Verpflichtung zur Aufhebung dieser Bestimmung notwendig zur Folge gehabt habe, dass die nationalen Behörden bei dem betroffenen Unternehmen den Betrag der Zulage hätten wiederanziehen müssen (Urteil des Gerichts vom 22. November 2001, Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie/Kommission).

b) *Zur individuellen Betroffenheit*

Seit dem Urteil des Gerichtshofes vom 15. Juli 1963 in der Rechtssache 25/62 (Plaumann/Kommission, Slg. 1963, 213) steht fest, dass andere Personen als die Adressaten einer Entscheidung nur dann geltend machen können, individuell im Sinne von Artikel 230 Absatz 4 EG betroffen zu sein, wenn die Entscheidung sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände in ihrer Rechtsstellung berührt und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisiert

wie den Adressaten. Die Erfüllung dieser Voraussetzung wurde in zahlreichen Entscheidungen besonders geprüft, von denen nur auf einige hingewiesen werden soll<sup>4</sup>.

Portugiesische Kampfstierzüchter beantragten die Nichtigerklärung der Bestimmung einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung der Kommission, mit der die Versendung von Kampfstieren aus Portugal nach Spanien und Frankreich für Kultur- und Sportveranstaltungen untersagt wurde<sup>5</sup>. Da die Kläger jedoch nicht nachgewiesen hatten, dass sie durch die angefochtene Handlung individuell betroffen seien, wurden ihre Klagen in den erwähnten Rechtssachen Sociedade Agrícola dos Arinhos u. a./Kommission mit Urteil vom 7. Februar 2001 als unzulässig abgewiesen. Das Gericht vertrat insoweit die Auffassung, dass die Tatsache, dass die von den Exporteuren gezüchteten Stiere dazu bestimmt seien, bei Kultur- und Sportveranstaltungen zu kämpfen, dass die Ausfuhr und die Beförderung dieser Tiere besonderen Vorschriften unterlägen, die eine strenge Kontrolle aller ausgeführten Tiere gewährleisten und dass diese Exporteure im Stammbuch für Kampfstiere eingetragen seien, nicht als besondere Umstände angesehen werden könnten, die die Kläger im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung aus dem Kreis aller übrigen Rinderzüchter oder -exporteure heraushöben, die von dem in der Entscheidung ausgesprochenen Versendungsverbot betroffen seien. Es stellte ferner fest, dass die streitige Entscheidung sie lediglich aufgrund ihrer objektiven Eigenschaft als Rinderexporteure ebenso wie jeden anderen Wirtschaftsteilnehmer betreffe, der dieselbe Tätigkeit der Versendung aus dem betreffenden Mitgliedstaat ausübe. Außerdem werde eine Person nicht bereits dadurch im Hinblick auf einen Gemeinschaftsrechtsakt individualisiert, dass sie sich in der einen oder anderen Weise an dem Verfahren, das zum Erlass dieses Rechtsakts führe, beteilige, sondern nur dann, wenn die anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften ihr bestimmte Verfahrensgarantien gewährten. Dies sei bei den Bestimmungen der Richtlinien 89/662 und 90/425 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel<sup>6</sup> aber nicht der Fall gewesen.

Mit Beschluss vom 19. September 2001 in den Rechtssachen T-54/00 und T-73/00 (Federación de Cofradías de Pescadores de Guipúzcoa u. a./Rat, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) erklärte das Gericht die Nichtigkeitsklagen in Spanien ansässiger Reeder für unzulässig, die gegen die neunte Rubrik in Anhang I D der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999<sup>7</sup> gerichtet waren, die es zuließ, dass im Rahmen des Austausches von Fangquoten zwischen der Französischen Republik und der Portugiesischen Republik im Jahr 2000 bis zu 3 000 t der Portugal in den ICES-Gebieten IX und X sowie CECAF 34.1.1

<sup>4</sup> Für eine Beurteilung der individuellen Betroffenheit vgl. auch Beschlüsse des Gerichts vom 24. Januar 2001 in den Rechtssachen T-112/00 und T-122/00 (Iberotam u. a./Kommission, Slg. 2001, II-97), vom 30. Januar 2001 in der Rechtssache T-49/00 (Iposea/Kommission, Slg. 2001, II-163) und in der Rechtssache T-215/00 (La Conqueste/Kommission, Slg. 2001, II-181 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-461/01 P]) sowie die Urteile Martínez u. a./Parlament, vom 12. Juli 2001, Comafrica und Dole Fresh Fruit Europe/Kommission, vom 19. September 2001 in der Rechtssache T-58/99 (Mukand u. a./Rat) und vom 6. Dezember 2001 in der Rechtssache T-43/98 (Emesa Sugar/Rat [alle noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht]).

<sup>5</sup> Entscheidung 98/653/EG der Kommission vom 18. November 1998 mit durch das Auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendig gewordenen Dringlichkeitsmaßnahmen (ABl. L 311, S. 23).

<sup>6</sup> Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. L 224, S. 29) und Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. L 395, S. 13).

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 (ABl. L 341, S. 1).

zuge teilten Quote von 5 220 t Sardellen in Gewässern des ICES-Gebietes VIII unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Französischen Republik gefischt werden durften<sup>8</sup>. Die Kläger seien nämlich von der angefochtenen Bestimmung, die von allgemeiner Tragweite sei, nicht wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie im Hinblick auf diese Bestimmung aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt. Insbesondere sei der Rat nicht verpflichtet gewesen, beim Erlass dieser Vorschrift die besondere Lage der Kläger zu berücksichtigen.

Das Gericht wies darauf hin, dass die angefochtene Handlung trotz der Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklagen von den Betroffenen nämlich auf jeden Fall, soweit sie der Ansicht seien, dass ihnen aus dieser Handlung unmittelbar ein Schaden entstanden sei, im Rahmen eines Verfahrens wegen außervertraglicher Haftung nach den Artikeln 235 EG und 288 EG in Frage gestellt werden könne. Es gelangte zu dem Ergebnis, dass der allgemeine Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, wonach jede Person, deren Rechte und Freiheiten verletzt worden seien, Anspruch auf die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 habe, im vorliegenden Fall beachtet worden sei.

In dem Verfahren, das zu dem erwähnten Urteil vom 27. Juni 2001 in der Rechtssache Andres de Dios u. a./Rat führte, konnte das Gericht daran erinnern, dass der Begriff „Entscheidung“ in Artikel 230 Absatz 4 EG in dem sich aus Artikel 249 EG ergebenden technischen Sinn aufzufassen sei. Da sie auf objektiv bestimmte Situationen anwendbar sei und Rechtswirkungen für allgemein und abstrakt umschriebene Personengruppen erzeuge, handele es sich bei der Entscheidung 1999/307/EG des Rates vom 1. Mai 1999 über die Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates (ABl. L 119, S. 49) trotz ihrer Bezeichnung als „Entscheidung“ um einen Rechtsakt mit Normcharakter. Bei der anschließenden Prüfung der Befugnis der Kläger, die Nichtigkeitsklage einer nicht an sie gerichteten Entscheidung zu beantragen, stellte das Gericht fest, dass sie von diesem Rechtsakt nicht individuell betroffen seien. Auf das Argument, die Individualisierung ergebe sich daraus, dass der Rat kein den einschlägigen Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften entsprechendes Einstellungsverfahren vorgesehen habe, an dem sie hätten teilnehmen können, antwortete das Gericht, dass dieses Vorbringen, mit dem die Kläger dem Rat die Verletzung von Verfahrensrechten anlasteten, für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Klage gegen einen Rechtssetzungsakt unerheblich sei, sofern nicht nachgewiesen werde, dass die Wahl des Gemeinschaftsorgans einen Verfahrensmisbrauch darstelle. Ein solcher Nachweis sei im vorliegenden Fall allerdings nicht erbracht worden. Es führte weiter aus, dass, damit das Bestehen eines beschränkten Personenkreises als Gesichtspunkt, der die Einzelpersonen hinsichtlich eines Rechtssetzungsakts individualisiere, relevant sein könne, das Organ, von dem der angefochtene Rechtsakt stamme, bei dessen Erlass verpflichtet gewesen sein müsse, der besonderen Lage dieser Einzelpersonen Rechnung zu tragen. Da jedoch kein Anhaltspunkt die Feststellung zuließ, dass die Kläger individuell betroffen waren, wurde die Klage als unzulässig abgewiesen.

Auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen geht aus dem erwähnten Urteil vom 21. März 2001 (Hamburger Hafen- und Lagerhaus u. a./Kommission) hervor, dass man ein Konkurrent des Begünstigten der staatlichen Beihilfen sein muss, um als Beteiligter im Sinne des Artikels 88 Absatz 2 EG angesehen zu werden. Da es sich bei der Klägerin nicht um ein mit dem Empfänger der Beihilfen unmittelbar konkurrierendes Unternehmen handelte, wurde ihr keine Klagebefugnis zuerkannt und ihre Klage auf Nichtigkeitsklage der Kommissionsentscheidung,

<sup>8</sup> Das ICES-Gebiet ist das vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) festgelegte und definierte statistische Gebiet. Beim CECAF handelt es sich um den Ausschuss für die Fischerei im Mittleren Ozeanatlantik.

mit der eine staatliche Beihilfe ohne Eröffnung des in der genannten Bestimmung vorgesehenen förmlichen Prüfungsverfahrens genehmigt worden war, für unzulässig erklärt.

Demgegenüber bejahte das Gericht die Zulässigkeit einer von einem der Begünstigten der in Rede stehenden allgemeinen Beihilferegulation erhobenen Klage auf Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der eine steuerrechtliche Vorschrift für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung bei den von in Anwendung dieser Bestimmung gewährten Beihilfen begünstigten Unternehmen angeordnet wurde. In dem erwähnten Urteil vom 22. November 2001 (Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie/Kommission) wurde die Klägerin als von der angefochtenen Entscheidung individuell betroffen betrachtet. Das Gericht führte hierzu aus, dass eine Reihe von Anhaltspunkten, die belegten, dass dem Investitionsvorhaben der Klägerin speziell Rechnung getragen worden sei, diese in eine tatsächliche Lage versetzten, die sie aus dem Kreis aller anderen Marktteilnehmer hervorhebe.

Im Übrigen hatte das Gericht in mehreren Rechtssachen die Gelegenheit, an die Voraussetzungen zu erinnern, unter denen einem Berufsverband die Klagebefugnis im Sinne von Artikel 230 EG zuerkannt wird (Beschlüsse Iberotam u. a./Kommission und Federación de Cofradías de Pescadores de Guipúzcoa u. a./Rat, Urteil Hamburger Hafen- und Lagerhaus u. a./Kommission). Für keinen der klagenden Verbände konnte jedoch angenommen werden, er habe sich zu Recht an die Stelle eines oder mehrerer seiner Mitglieder gesetzt (gemäß der im Urteil vom 6. Juli 1995 in den Rechtssachen T-447/93, T-448/93 und T-449/93 [AITEC u. a./Kommission, Slg. 1995, II 1971] entwickelten Lösung) oder er habe die Eigenschaft als Verhandlungspartner im Sinne der Urteile des Gerichtshofes vom 2. Februar 1988 in den Rechtssachen 67/85, 68/85 und 70/85 (van der Kooy u. a./Kommission, Slg. 1988, 219) und vom 24. März 1993 in der Rechtssache C-313/90 (CIRFS u. a./Kommission, Slg. 1993, I-1125).

#### **4. Klagefrist**

In seinem Beschluss vom 14. Februar 2001 in der Rechtssache T-3/00 (Pitsiorlas/Rat und EZB, Slg. 2001, II-717, [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-193/01 P]) erinnerte das Gericht daran, dass ein entschuldbarer Irrtum unter außergewöhnlichen Umständen bewirken könne, dass kein Fristversäumnis des Klägers eintrete. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn das betroffene Gemeinschaftsorgan ein Verhalten an den Tag gelegt habe, das für sich genommen oder aber maßgeblich geeignet gewesen sei, bei einem gutgläubigen Rechtsbürger, der alle Sorgfalt aufwende, die von einem Wirtschaftsteilnehmer mit normalem Kenntnisstand zu verlangen sei, eine verständliche Verwirrung hervorzurufen. Da die vom Kläger geltend gemachten Umstände in dieser Rechtssache jedoch nicht als außergewöhnliche Umstände angesehen wurden, die einen entschuldbaren Irrtum begründeten, wurde die Nichtigkeitsklage, soweit sie gegen die Entscheidung des Rates gerichtet war, als unzulässig abgewiesen.

#### **B. Rechtmäßigkeitskontrolle**

##### **1. Wettbewerbsregeln für Unternehmen**

Die *Rechtsprechung zu den Wettbewerbsregeln für Unternehmen* hat sich durch Urteile weiterentwickelt, die in Anwendung der Vorschriften des EG-Vertrags und des EGKS-Vertrags ergingen.

Die Erkenntnisse, die sich aus der Rechtsprechung des Jahres 2001 ziehen lassen, betreffen ganz unterschiedliche Fragen: Geltungsbereich der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln, nach den Artikeln 81 EG und 65 KS verbotene Kartelle, nach Artikel 82 EG verbotener Missbrauch einer beherrschenden Stellung, Beachtung der Verteidigungsrechte, Prüfung von

Beschwerden in Bezug auf Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln und Bestimmung der entsprechenden Sanktionen.

a) *Geltungsbereich der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln*

a.1) Sachlicher Geltungsbereich

Fallen die Standesregeln über die Ausübung eines freien Berufes in den sachlichen Geltungsbereich des Artikels 81 EG? Zum Kern dieser Frage nahm das Gericht im Urteil vom 28. März 2001 in der Rechtssache T-144/99 (Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter/Kommission, Slg. 2001, II-1087) Stellung und antwortete, dass Regeln über die Ausübung eines freien Berufes nicht schon allein deshalb nicht unter Artikel 81 Absatz 1 EG fielen, weil die zuständigen Einrichtungen sie als Standespflichten betrachteten. Damit bestätigte es die Auffassung, die die Kommission in der der Klage zugrunde liegenden Entscheidung<sup>9</sup> vertreten hatte. Ob solche Regeln gegenüber dieser Bestimmung des Vertrages Bestand hätten, könne daher nur durch eine Einzelfallprüfung festgestellt werden, wobei insbesondere ihre Auswirkungen auf die Handlungsfreiheit der Berufsangehörigen und auf die Berufsorganisation sowie auf die Empfänger der fraglichen Dienstleistungen zu berücksichtigen seien. Diese Auffassung hatte im vorliegenden Fall tatsächliche Auswirkungen, da das Gericht in einem Punkt die Schlussfolgerungen der Kommission bestätigte, wonach das in Richtlinien vorgesehene schlichte Verbot vergleichender Werbung für Vertreter den Wettbewerb beschränke, da dieses Verbot die Möglichkeiten der leistungsfähigeren Vertreter einschränke, ihre Dienstleistungen auszuweiten. Dies führe insbesondere dazu, dass sich die Klientel auf die Vertreter innerhalb des jeweiligen nationalen Marktes fixiere.

a.2) Rule of reason

Mit einer Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. März 1999<sup>10</sup> machten die Klägerinnen (Métropole télévision [M6], France Télécom, Suez-Lyonnaise des eaux und Télévision française 1 SA [TF1]) geltend, dass die Anwendung einer Rule of reason es der Kommission ermöglicht hätte, zu dem Ergebnis zu gelangen, dass Artikel 81 Absatz 1 EG auf eine Ausschließlichkeitsklausel und eine bei Gründung der Gesellschaft Télévision par satellite (TPS) vereinbarte Klausel betreffend die Spartenkanäle nicht anwendbar sei, so dass diese beiden Klauseln nicht wie es die Kommission getan habe nach Artikel 81 Absatz 3 EG hätten geprüft und erst recht nicht hätten freigestellt werden müssen.

Nach Auffassung des Gerichts (Urteil vom 18. September 2001, M6 u. a./Kommission) kann nicht davon ausgegangen werden, dass es im Rahmen der Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG eine Rule of reason gibt. Eine Auslegung von Artikel 81 Absatz 1 EG, wonach entsprechend einer Rule of reason eine Abwägung der wettbewerbsfördernden und der wettbewerbswidrigen Auswirkungen einer Vereinbarung vorzunehmen sei, um zu bestimmen, ob diese von dem Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG erfasst werde, stoße sich an der Systematik des Artikels 81 EG. Denn Artikel 81 Absatz 3 EG sehe ausdrücklich vor, dass wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen freigestellt werden könnten, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllten, insbesondere für die Verwirklichung bestimmter Ziele unerlässlich seien und den Unternehmen nicht die Möglichkeit eröffneten, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. Nur im Rahmen dieser Bestimmung könne eine Abwägung der wettbewerbsfördernden und der wettbewerbsbeschränkenden

<sup>9</sup> Entscheidung 1999/267/EG der Kommission vom 7. April 1999 über ein Verfahren nach Artikel [81] EG-Vertrag (Sache IV/36.147 – Richtlinien für die Berufsausübung des Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter) (ABl. L 106, S. 14).

<sup>10</sup> Entscheidung 1999/242/EG der Kommission vom 3. März 1999 in einem Verfahren nach Artikel [81] EG-Vertrag (Sache Nr. IV/36.237 – TPS) (ABl. L 90, S. 6).

Gesichtspunkte einer Beschränkung stattfinden, ohne dass Artikel 81 Absatz 3 EG seine praktische Wirksamkeit verliere.

Unter Bezugnahme auf einige Urteile, in denen sich der Gerichtshof und das Gericht für eine flexiblere Auslegung des Verbotes in Artikel 81 Absatz 1 EG ausgesprochen hätten, führt das Gericht aus, dass diese Urteile jedoch nicht dahin ausgelegt werden könnten, dass sie das Bestehen einer Rule of reason anerkennen würden. Sie seien vielmehr Teil einer breiteren Strömung in der Rechtsprechung, die nicht völlig abstrakt und unterschiedslos davon ausgehe, dass jede die Handlungsfreiheit eines oder mehrerer Beteiligter beschränkende Vereinbarung zwangsläufig von dem Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG erfasst werde. Denn bei der Prüfung, ob diese Bestimmung auf eine Vereinbarung anwendbar sei, sei der konkrete Rahmen zu berücksichtigen, in dem diese ihre Wirkungen entfalte, insbesondere der wirtschaftliche und rechtliche Kontext, in dem die betroffenen Unternehmen tätig seien, die Art der Waren und/oder Dienstleistungen, auf die sich die Vereinbarung beziehe, sowie die tatsächlichen Bedingungen der Funktion und der Struktur des Marktes.

### a.3) Nebenabreden

In demselben Urteil M6 u. a./Kommission konnte das Gericht den Begriff der Nebenabrede im Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft sowie die sich aus dessen Anwendung ergebenden Konsequenzen klären. Die Klägerinnen trugen im Kern vor, dass die Kommission die Ausschließlichkeitsklausel und die Klausel betreffend die Spartenkanäle (die Gegenstand einer Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG gewesen seien) als Nebenabreden bei der Gründung von TPS (hinsichtlich deren die Kommission der Ansicht gewesen sei, dass kein Anlass zum Einschreiten nach Artikel 81 Absatz 1 EG bestanden habe) hätte einstufen müssen.

Zum Begriff der Nebenabrede im Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft führte das Gericht aus, er umfasse jede mit der Durchführung einer Hauptmaßnahme unmittelbar verbundene und für diese notwendige Einschränkung.

Mit der Durchführung einer Hauptmaßnahme „unmittelbar verbunden“ sind nach diesem Urteil nur Einschränkungen, die eine dem Hauptgegenstand dieser Maßnahme untergeordnete Bedeutung haben und mit ihr unmittelbar verbunden sind. Das Tatbestandsmerkmal der notwendigen Beschränkung erfordere eine doppelte Prüfung, nämlich zum einen die Untersuchung, ob die Beschränkung für die Durchführung der Hauptmaßnahme objektiv notwendig sei, und zum anderen, ob sie nicht über das Notwendige hinaus gehe. Die Untersuchung der objektiven Notwendigkeit einer Beschränkung im Vergleich zur Hauptmaßnahme müsse verhältnismäßig abstrakt erfolgen. Wäre die Hauptmaßnahme ohne die Beschränkung nur schwer oder gar nicht zu verwirklichen, so könne die Beschränkung als objektiv notwendig zu ihrer Verwirklichung betrachtet werden. Gingen jedoch die Dauer oder der sachliche und örtliche Anwendungsbereich der Beschränkung über das für die Verwirklichung der Maßnahme Notwendige hinaus, so sei sie getrennt im Rahmen von Artikel 81 Absatz 3 EG zu prüfen.

Zu den Konsequenzen führte das Gericht aus, dass die Vereinbarkeit einer so eingestuften Beschränkung mit dem Wettbewerbsrecht zusammen mit der Vereinbarkeit der Hauptmaßnahme zu prüfen sei. So gelte, wenn die Hauptmaßnahme nicht vom Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG erfasst werde, das Gleiche für die mit dieser Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und für sie notwendigen Beschränkungen. Stelle hingegen die Hauptmaßnahme eine Beschränkung im Sinne dieser Bestimmung dar, genieße sie aber eine Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG, so decke diese Freistellung auch die Nebenabreden ab. Im vorliegenden Fall gelangte das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Kommission keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie die genannten Klauseln nicht als Nebenabrede bei der Gründung von TPS eingestuft und dementsprechend eine getrennte Untersuchung ihrer Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht vorgenommen habe.

### b) *Kartellverbot*

#### b.1) Kartellverbot des Artikels 81 Absatz 1 EG

Das Gericht hatte in mehreren Rechtssachen Gelegenheit, die Rechtmäßigkeit von Kommissionsentscheidungen zu prüfen, in denen Verstöße gegen Artikel 81 Absatz 1 EG festgestellt worden waren. Im Urteil vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen T-202/98, T-204/98 und T-207/98 (Tate & Lyle u. a./Kommission, Slg. 2001, II-2035 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-359/01 P]) vertrat es die Auffassung, dass die Voraussetzungen

des Kartellverbots von der Kommission in ihrer Entscheidung vom 14. Oktober 1998<sup>11</sup> zutreffend angewandt worden seien und wies dementsprechend die Klagen in diesem Punkt ab.

Die Frage der kumulativen Abschottungswirkung von gleichartigen vertikalen Absprachen behandelte das Gericht vertieft im Urteil vom 5. Juli 2001 in der Rechtssache T-25/99 (Roberts/Kommission, Slg. 2001, II-1881).

In diesem Fall hatten die Betreiber eines in Großbritannien gelegenen Pubs in einer Beschwerde gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81] und [82] des Vertrages (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204), geltend gemacht, dass der von der regionalen Brauerei „Greene King“ verwendete Pachtvertrag, aufgrund dessen sie als Pächter eine Bierbezugsverpflichtung hätten, gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoße. Ihre Beschwerde wurde durch Kommissionsentscheidung mit der Begründung zurückgewiesen, dass der von Greene King verwendete Standardpachtvertrag nicht unter diese Bestimmung falle. In der von ihnen beim Gericht erhobenen Klage ging es um einen Antrag auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung.

Nachdem es detailliert geprüft hatte, dass die angefochtene Entscheidung eine zutreffende Bestimmung des betreffenden Marktes, d. h. des Marktes für den Vertrieb von Bier in Betrieben, die alkoholische Getränke ausschenken desselben, den der Gerichtshof im Urteil vom 28. Februar 1991 in der Rechtssache C-234/89 (Delimitis, Slg. 1991, I-935) benannt hatte, enthielt, ging das Gericht der Frage nach, ob die Kommission zu Recht davon ausgegangen war, dass das aus den Pachtverträgen mit Bezugsverpflichtung zwischen Greene King und ihren Pächtern bestehende Netz der Vereinbarungen dieser Brauerei nicht in erheblichem Maß zur Abschottung des betreffenden Marktes beitrage, so dass sie nicht unter das Verbot in Artikel 81 Absatz 1 EG fielen. Das Gericht bestätigte dieses Ergebnis.

Hierzu erinnerte es zunächst daran, dass bei der Beurteilung des Beitrags eines Standardbierlieferungsvertrags zur kumulativen Abschottungswirkung aller gleichartigen Standardverträge nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes die Stellung der Vertragspartner auf dem Markt zu berücksichtigen sei. Der Beitrag hänge überdies von der Laufzeit dieser Verträge ab. Sei sie, gemessen an der durchschnittlichen Laufzeit der auf dem relevanten Markt im Allgemeinen geschlossenen Verträge, unverhältnismäßig lang, so falle der einzelne Vertrag unter das Verbot in Artikel 81 Absatz 1 EG. Eine Brauerei mit verhältnismäßig geringem Marktanteil, die ihre Verkaufsstellen für viele Jahre an sich binde, könne nämlich zu einer ebenso erheblichen Marktabschottung beitragen wie eine Brauerei mit verhältnismäßig starker Marktstellung, die ihre Verkaufsstellen normalerweise in kürzeren Zeitabständen aus der Bindung entlasse. Im vorliegenden Fall wurden weder der Marktanteil dieser Brauerei noch die Laufzeit ihrer Bierlieferungsverträge als erheblicher Beitrag zur Marktabschottung betrachtet.

Das Gericht prüfte sodann, ob ein Netz von Vereinbarungen einer als Großhändler tätigen Brauerei, im vorliegenden Fall Greene King, das als solches nicht in erheblichem Maß zur Abschottung des Marktes beitrug, mit dem Netz von Vereinbarungen der liefernden Brauereien, die in erheblichem Maß zu dieser Abschottung beitragen, verknüpft werden und somit unter Artikel 81 Absatz 1 EG fallen kann. Hierfür müssten zwei Voraussetzungen vorliegen. Als Erstes sei zu prüfen, ob die Bierlieferungsverträge zwischen dieser als

<sup>11</sup> Entscheidung 1999/210/EG der Kommission vom 14. Oktober 1998 in einem Verfahren nach Artikel [81] EG-Vertrag (Sache Nr. IV/F-3/33.708 British Sugar Plc, Sache Nr. IV/F-3/33.709 Tate & Lyle Plc, Sache Nr. IV/F-3/33.710 Napier Brown & Company Ltd, Sache Nr. IV/F-3/33.711 James Budge tt Sugars Ltd) (ABl. 1999, L 76, S. 1).

Großhändler tätigen Brauerei und den liefernden Brauereien, die Vereinbarungen „nach oben“ als Teil des Netzes der Vereinbarungen der liefernden Brauereien angesehen werden könnten. Diese Voraussetzung sei erfüllt, wenn die Verträge nach oben eine Bestimmung enthielten, die als Bezugsverpflichtung eingestuft werden könne (Mindestabnahmepflicht, Bevorratungspflicht oder Wettbewerbsverbot). Zweitens müssten, damit nicht nur die Vereinbarungen „nach oben“, sondern auch die Vereinbarungen zwischen der als Großhändler tätigen Brauerei und den mit ihr verbundenen Betrieben die Vereinbarungen „nach unten“ mit dem Netz der Vereinbarungen der liefernden Brauereien verknüpft werden könnten, die Vereinbarungen zwischen den liefernden Brauereien und der als Großhändler tätigen Brauerei ferner eine so große Bindungswirkung entfalten, dass der Zugang zum Netz der Vereinbarungen „nach unten“ der als Großhändler tätigen Brauerei für andere Brauereien unmöglich oder zumindest sehr erschwert werde. Sei die Bindungswirkung der Vereinbarungen „nach oben“ nämlich begrenzt, so hätten andere Brauereien die Möglichkeit, Lieferverträge mit der als Großhändler tätigen Brauerei zu schließen und sich dadurch Zugang zu deren Netz von Vereinbarungen „nach unten“ zu verschaffen. Damit erhielten sie Zugang zu allen Betrieben, die zu diesem Netz gehörten, ohne mit jeder Verkaufsstätte einen gesonderten Vertrag schließen zu müssen. Die Existenz eines Netzes von Vereinbarungen „nach unten“ könne somit das Eindringen anderer Brauereien in den Markt erleichtern. Am Ende seiner Prüfung war das Gericht der Auffassung, dass der Kommission kein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei, als sie in der angefochtenen Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen sei, dass das Netz der Vereinbarungen „nach unten“ von Greene King nicht mit den Netzen der liefernden Brauereien verknüpft werden könne, die mit ihr Bierlieferungsverträge geschlossen hätten.

## b.2) Kartellverbot des Artikels 65 KS

. Die Wirtschaftsvereinigung Stahl und 16 ihrer Mitglieder hatten bei der Kommission ein Informationsaustauschsystem angemeldet, das durch Entscheidung vom 26. November 1997<sup>12</sup> als Verstoß gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag angesehen wurde. Diese Entscheidung wurde für nichtig erklärt (Urteil vom 5. April 2001 in der Rechtssache T-16/98, Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a./Kommission, Slg. 2001, II-1217), da das Gericht feststellte, dass die Kommission bei ihrer Würdigung fälschlicherweise Elemente berücksichtigt hatte, die ihr nicht mitgeteilt worden waren. Informationsaustausch-Vereinbarungen würden im Allgemeinen nach Artikel 65 KS nicht automatisch, sondern nur dann untersagt, wenn sie bestimmte Merkmale aufwiesen, die insbesondere die Sensibilität und die Genauigkeit in kurzen zeitlichen Abständen ausgetauschter, aktueller Informationen betreffen. Da die Kommission ihre Würdigung der Vereinbarung auf die Wirkung der Verbindung der drei EGKS-Fragebögen 2-71, 2-73 und 2-74 gestützt habe, während die angemeldete Vereinbarung nicht den Austausch des EGKS-Fragebogens 2-73 vorsehe, der gerade die genauesten und detailliertesten Daten liefere und somit geeignet sei, die Strategien der verschiedenen Hersteller offen zu legen, werde die von der Kommission vorgenommene Analyse durch diesen Umstand völlig entwertet. Es sei nicht ausgeschlossen, dass ihre Würdigung anders ausgefallen wäre und sie die angemeldete Vereinbarung für mit Artikel 65 § 1 KS vereinbar erachtet hätte, wenn sie den wirklichen Umfang der angemeldeten Vereinbarung berücksichtigt hätte.

. Mit ihrer Entscheidung vom 21. Januar 1998<sup>13</sup> stellte die Kommission fest, dass mehrere Unternehmen ein Kartell zur Übernahme gleicher Referenzwerte in die Formel für die Berechnung des Legierungszuschlags vom gleichen Zeitpunkt an (es handelt sich um einen

<sup>12</sup> Entscheidung 98/4/EGKS der Kommission vom 26. November 1997 in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag (Sache IV/36.069 – Wirtschaftsvereinigung Stahl) (ABl. 1998, L 1, S. 10).

<sup>13</sup> Entscheidung 98/247/EGKS der Kommission vom 21. Januar 1998 in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag (Sache IV/35.814 – Legierungszuschlag) (ABl. L 100, S. 55).

Aufpreis, der entsprechend den Kursen der von den Herstellern rostfreien Stahls eingesetzten Legierungselemente [Nickel, Chrom und Molybdän] berechnet wird und um den sich der Grundpreis für rostfreien Stahl erhöht) gebildet hatten, um höhere Preise für rostfreien Stahl zu erreichen. Sie hatte sie daher mit Sanktionen belegt.

Mit seinem Urteil vom 13. Dezember 2001 in den Rechtssachen T-45/98 und T-47/98 (Krupp Thyssen Stainless und Acciai speciali Terni/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) bestätigte das Gericht die angefochtene Entscheidung, soweit darin diesen beiden Klägerinnen ein Verstoß aufgrund ihrer Beteiligung an einem Kartell zur Einführung und einheitlichen Anwendung gleicher Referenzwerte für Legierungselemente in der Berechnungsformel für den Legierungszuschlag zum Vorwurf gemacht wurde. In seiner Würdigung wies das Gericht darauf hin, dass die Kommission für den Beweis eines Verstoßes gegen Artikel 65 § 1 KS keine nachteiligen Wirkungen auf den Wettbewerb nachzuweisen brauche, wenn sie das Vorliegen einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise bewiesen habe, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecke, und zwar unabhängig davon, dass sich das Kartell nur auf ein Element des Endpreises für Flacherzeugnisse aus rostfreiem Stahl bezogen habe.

*c) Freistellungen von dem Verbot*

Die Dauer einer Freistellung muss ausreichen, um die Begünstigten in die Lage zu versetzen, die Vorteile wahrzunehmen, die die Freistellung rechtfertigen. Mit der Begründung jedoch, dass die Dauer der ihnen gewährten Einzelfreistellung ihrer Ansicht nach zu kurz sei, griffen Kläger die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen an, deren Adressaten sie waren (Urteile vom 28. März 2001, Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter/Kommission, und vom 18. September 2001, M6 u. a./Kommission). Insoweit wurde jedoch keiner der beiden Klagen stattgegeben.

Im Rahmen seiner Würdigung im Urteil M6 u. a./Kommission stellte das Gericht fest, dass die Kläger keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vortragen hätten, dass die Kommission bei der Begrenzung der Dauer der Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, und wies dabei darauf hin, dass sich seine gerichtliche Nachprüfung von komplexen wirtschaftlichen Wertungen insbesondere auf die Richtigkeit der ihnen zugrunde liegenden Tatsachen und deren Subsumtion durch die Kommission zu beschränken habe.

*d) Missbrauch einer beherrschenden Stellung*

Mit Urteil vom 22. November 2001 in der Rechtssache T-139/98 (AAMS/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) bestätigte das Gericht die Entscheidung der Kommission<sup>14</sup>, mit der festgestellt wurde, dass sich die Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato, eine Einrichtung der Finanzverwaltung des italienischen Staates, die u. a. für die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr und den Großvertrieb von Tabakwaren zuständig ist, unter Ausnutzung ihrer beherrschenden Stellung auf dem italienischen Markt für den Zigaretten Großhandel mit dem Ziel missbräuchlich verhalten habe, unter Zuwiderhandlung gegen Artikel 82 EG ihre Stellung auf dem italienischen Zigarettenmarkt zu schützen.

<sup>14</sup> Entscheidung 98/538/EG der Kommission vom 17. Juni 1998 in einem Verfahren gemäß Artikel [82] EG-Vertrag (Sache IV/36.010-F3 Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato [Autonome Verwaltung der Staatsmonopole]) (ABl. L 252, S. 47).

e) *Verteidigungsrechte*

Die Mannesmannröhren-Werke hatten das Gericht angerufen, um die Nichtigerklärung einer nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 getroffenen Entscheidung der Kommission zu erwirken, mit der sie unter Androhung einer Geldbuße aufgefordert wurden, bestimmte Fragen innerhalb der eingeräumten Frist zu beantworten. Die Klägerin trug vor, die Entscheidung verletze ihre Verteidigungsrechte.

In seinem Urteil vom 20. Februar 2001 in der Rechtssache T-112/98 (Mannesmannröhren-Werke/Kommission, Slg. 2001, II-729) gab das Gericht ihrer Klage teilweise statt und stützte seine Würdigung auf die vom Gerichtshof in der Rechtssache Orkem<sup>15</sup> angestellten Erwägungen. Das Gericht bekräftigte damit, dass es in gemeinschaftlichen Kartellverfahren kein absolutes Auskunftsverweigerungsrecht gebe, bestätigte jedoch auch, dass einem Unternehmen, an das ein Auskunftsverlangen gerichtet worden sei, insoweit ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehe, als Antworten von ihm verlangt würden, durch die es das Vorliegen einer Zuwiderhandlung eingestehen müsste. Im vorliegenden Fall erklärte das Gericht die Entscheidung der Kommission teilweise für nichtig, soweit sie Fragen enthielt, mit denen das Unternehmen aufgefordert wurde, mitzuteilen, welche Themen bei bestimmten Zusammenkünften besprochen und welche Entscheidungen dabei angenommen worden seien.

Zu dem Vorbringen, dass Artikel 6 Absätze 1 und 2 EMRK dem Adressaten eines Auskunftsverlangens das Recht einräume, auch Fragen nach rein tatsächlichen Gegebenheiten nicht zu beantworten und sich zu weigern, der Kommission Unterlagen zu übermitteln, wies das Gericht darauf hin, dass sich die Klägerin vor dem Gemeinschaftsrichter nicht unmittelbar auf die EMRK berufen könne.

Es führte jedoch aus, dass das Gemeinschaftsrecht den allgemeinen Grundsatz der Wahrnehmung der Verteidigungsrechte und den Grundsatz anerkenne, dass jedermann Anspruch auf einen fairen Prozess habe und dass nach diesen Grundsätzen, *die auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts, um das es hier gehe, einen Schutz böten, der dem durch Artikel 6 EMRK gewährten gleichwertig sei*, der Gerichtshof und das Gericht in ständiger Rechtsprechung den Adressaten von Auskunftsverlangen der Kommission nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17, und zwar vom ersten Stadium einer solchen Untersuchung an, das Recht zuerkannt hätten, nur Fragen nach rein tatsächlichen Gegebenheiten zu beantworten und nur die vorhandenen angeforderten Unterlagen zu übermitteln. Ferner könne die Verpflichtung zur Beantwortung rein tatsächlicher Fragen der Kommission und zur Vorlage vorhandener Unterlagen, die sie angefordert habe, den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte oder den Anspruch auf einen fairen Prozess nicht verletzen. Denn nichts hindere den Adressaten daran, später im Verwaltungsverfahren oder in einem Verfahren vor dem Gemeinschaftsrichter seine Verteidigungsrechte auszuüben und zu beweisen, dass die in den Antworten mitgeteilten Tatsachen oder die übermittelten Unterlagen eine andere als die ihnen von der Kommission beigemessene Bedeutung hätten.

Was die Frage der möglichen Bedeutung der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364, S. 1), auf die sich die Klägerin berufen habe, für die Beurteilung des vorliegenden Falles anbelangt, wies das Gericht lediglich darauf hin, dass die Charta zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung (am 15. Mai 1998) noch nicht proklamiert gewesen sei und dass sie daher keine Auswirkung auf deren Rechtmäßigkeit hätte haben können.

<sup>15</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 18. Oktober 1989 in der Rechtssache 374/87 (Orkem/Kommission, Slg. 1989, 3283).

In dem erwähnten Urteil vom 13. Dezember 2001, Krupp Thyssen Stainless und Acciai speciali Terni/Kommission, stellte das Gericht fest, dass Krupp Thyssen Stainless, obwohl sie sich bereit erklärt habe, die Verantwortung für die der Thyssen Stahl AG zur Last gelegten Handlungen im Hinblick darauf zu übernehmen, dass ihr die Tätigkeiten von Thyssen Stahl in dem von dem Verstoß betroffenen Geschäftsbereich übertragen worden seien, nicht auf ihr Recht verzichtet habe, zu diesen Handlungen gehört zu werden. Insoweit sei eine solche Erklärung, die insbesondere auf wirtschaftlichen Gründen bei Zusammenschlüssen von Unternehmen beruhe und dazu führe, dass von dem Grundsatz abgewichen werde, wonach eine natürliche oder juristische Person nur für die Handlungen bestraft werden dürfe, die ihr individuell zur Last gelegt worden seien, eng auszulegen. Insbesondere könne man mangels entgegengesetzter Anhaltspunkte nicht davon ausgehen, dass derjenige, der eine solche Erklärung abgebe, auf die Ausübung seiner Verteidigungsrechte verzichtet habe. Aus diesen Erwägungen erklärte das Gericht Artikel 1 der angefochtenen Entscheidung teilweise für nichtig.

f) *Prüfung von Beschwerden durch die Kommission*

Seit dem Urteil des Gerichtshofes vom 18. Oktober 1979 in der Rechtssache 125/78 (GEMA/Kommission, Slg. 1979, 3173) steht zwar fest, dass Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 demjenigen, der einen Antrag gemäß diesem Artikel stellt, keinen Anspruch auf eine endgültige Entscheidung der Kommission im Sinne von Artikel 249 EG verleiht, was das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 und/oder 82 EG angeht. Die Kommission hat jedoch, wenn sie mit einer Beschwerde befasst ist, die ihr vorgetragenen Gesichtspunkte aufmerksam zu prüfen, um festzustellen, ob diese eine Verhaltensweise erkennen lassen, die geeignet ist, den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (Urteil vom 21. März 2001 in der Rechtssache T-206/99, Métropole télévision/Kommission, Slg. 2001, II-1057), und dem Beschwerdeführer die Gründe mitzuteilen, aus denen sie möglicherweise beschlossen hat, die Akte zu schließen.

In mehreren Rechtssachen konnte das Gericht prüfen, ob die Verpflichtungen, die der Kommission bei der Behandlung von bei ihr anhängigen Beschwerden obliegen, beachtet worden waren (Urteile vom 31. Januar 2001 in den Rechtssachen T-197/97 und T-198/97, Weyl Beef Products u. a./Kommission, Slg. 2001, II-303, vom 14. Februar 2001 in der Rechtssache T-26/99, Trabisco/Kommission, Slg. 2001, II-633, in der Rechtssache T-62/99, Sodima/Kommission, Slg. 2001, II-655 und in der Rechtssache T-115/99, SEP/Kommission, Slg. 2001, II-691, vom 21. März 2001, Métropole télévision/Kommission, Beschluss vom 20. März 2001, Compagnia Portuale Pietro Chiesa/Kommission). In einer Rechtssache ging es außerdem um die Verpflichtungen der mit einer Beschwerde über Zuwiderhandlungen gegen den EGKS-Vertrag befassten Kommission (Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2001 in der Rechtssache T-89/98, NALOO/Kommission, Slg. 2001, II-515 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssachen C-172/01 P, C-175/01 P, C-176/01 P und C-180/01 P]).

Zu den der Kommission obliegenden Verpflichtungen gehört diejenige, den von ihr erlassenen Rechtsakt zu begründen. In den beiden genannten Urteilen Métropole télévision/Kommission und NALOO/Kommission stellte das Gericht von Amts wegen einen Begründungsmangel der Kommissionsentscheidungen fest und erklärte sie für nichtig.

Im Urteil Métropole télévision/Kommission betraf die angefochtene Entscheidung die Zurückweisung einer Beschwerde, mit der Métropole télévision die Praktiken der Europäischen Rundfunk- und Fernseh-Union (EBU) beanstandete, die ihre Anträge auf Zulassung mehrfach abgelehnt hätte.

Zum Verständnis der Entscheidung des Gerichts ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht die Entscheidung, mit der eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG, insbesondere für Bestimmungen der EBU-Satzung, gewährt worden war, mit Urteil vom 11. Juli 1996 in den Rechtssachen T-528/93, T-542/93, T-543/93 und T-546/93 (Métropole u. a./Kommission, Slg. 1996, II-649) für nichtig erklärt hatte.

Im Anschluss an dieses Nichtigkeitsurteil, in dem sich das Gericht nicht zur Anwendung des Artikels 81 Absatz 1 EG auf den Einzelfall geäußert hatte, kam die Kommission auf ihre Auffassung bezüglich der Anwendung dieser Bestimmung auf die Aufnahmevorschriften der EBU zurück und führte in der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aus, dass diese Regeln entgegen dem, was sich aus der für nichtig erklärten Freistellungsentscheidung ergebe, nicht unter diese Vertragsbestimmung fielen. Das Gericht ließ zwar eine solche wesentliche Änderung der Auffassung der Kommission zu, vertrat jedoch den Standpunkt, dass die diese zu begründen sei. Das war im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

. Das Gericht überprüfte auch die Begründetheit von Entscheidungen über die Zurückweisung von Beschwerden. Es ging im Wesentlichen darum, festzustellen, ob die Kommission zum Ergebnis der Zurückweisung gelangen konnte, weil kein hinreichendes gemeinschaftliches Interesse daran bestanden habe, die Prüfung der Angelegenheit fortzusetzen oder weil die Tatbestandsvoraussetzungen der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags nicht erfüllt gewesen seien.

So stellte das Gericht in dem erwähnten Urteil *Métropole télévision/Kommission* außer einem Begründungsmangel, der an sich schon dazu führte, dass der Rechtsakt für nichtig erklärt werden konnte, weiter fest, dass die Kommission die ihr im Rahmen der Untersuchung einer Beschwerde wegen Verstoßes gegen Artikel 81 EG obliegenden Pflichten dadurch verletzt habe, dass sie es unterlassen habe, sich ein Urteil über die mögliche Fortdauer der wettbewerbswidrigen Wirkungen und der angeblich vertragswidrigen Praktiken sowie über ihre Auswirkung auf den fraglichen Markt zu bilden, und zwar auch dann, wenn diese Praktiken seit ihrer Befassung eingestellt worden seien.

. In den erwähnten Urteilen *Trabisco/Kommission* und *Sodima/Kommission* führte das Gericht schließlich aus, dass die Kommission zwar verpflichtet sei, innerhalb einer angemessenen Frist über eine Beschwerde gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 zu entscheiden, dass die Überschreitung einer solchen Frist, sofern man sie als erwiesen annehme, jedoch nicht notwendigerweise als solche schon die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Entscheidung rechtfertige. Was die Anwendung der Wettbewerbsregeln angehe, könne die Überschreitung der angemessenen Frist nur bei einer Entscheidung, durch die Zuwiderhandlungen festgestellt würden, einen Grund für eine Nichtigkeitserklärung darstellen, sofern erwiesen sei, dass der Verstoß gegen diesen Grundsatz die Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen beeinträchtigt habe. Außerhalb dieser besonderen Fallgestaltung wirke sich die Nichtbeachtung der Verpflichtung zur Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist nicht auf die Rechtsgültigkeit des Verwaltungsverfahrens im Rahmen der Verordnung Nr. 17 aus. Demnach greife der Klagegrund einer nicht angemessenen Dauer des Verwaltungsverfahrens vor der Kommission in diesem Zusammenhang nicht durch.

#### *g) Bemessung der Geldbußen*

1998 erließ die Kommission Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 KS verhängt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3), über deren erste Anwendungsfälle das Gericht zu befinden hatte.

British Sugar, die durch Entscheidung der Kommission<sup>16</sup> mit einer Geldbuße in Höhe von 39,6 Millionen ECU wegen Verstoßes gegen Artikel 81 Absatz 1 EG auf den Märkten für Gewerbezucker und Haushaltszucker belegt worden war, machte vor dem Gericht geltend, dass der Begriff der erschwerenden Umstände in den Leitlinien nicht mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 in Einklang stehe. In seinem erwähnten Urteil vom 12. Juli 2001, *Tate & Lyle u. a./Kommission*, vertrat das Gericht die Auffassung, dass ein solches Vorbringen jeglicher Grundlage entbehre. Die von der Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße gewählte Vorgehensweise, die darin bestehe, zunächst die Schwere des Verstoßes ausschließlich nach seinen Merkmalen selbst zu beurteilen und anschließend die Beurteilung der Schwere nach Umständen, die dem betroffenen Unternehmen eigen seien, zu verändern, was dazu führe, dass die Kommission nicht nur etwaige erschwerende, sondern gegebenenfalls auch mildernde Umstände berücksichtige, sei weit davon entfernt, Buchstabe und Geist von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 zu widersprechen. Sie erlaube es insbesondere bei

<sup>16</sup>

Siehe Fußnote 11.

Verstößen mit mehreren beteiligten Unternehmen, die Schwere der Zuwiderhandlung nach der unterschiedlichen Rolle jedes einzelnen Unternehmens und seiner Haltung gegenüber der Kommission während des Verfahrens abzuwägen.

. Die von einem Unternehmen gegenüber der Kommission gewählte Verhaltensweise kann darin bestehen, dass es mit ihr zusammenarbeitet. Diese Zusammenarbeit kann gemäß der Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4) belohnt werden.

Der Umfang der Zusammenarbeit, ihre Bewertung und ihre tatsächliche Berücksichtigung durch die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße können allerdings beanstandet werden, wie die Rechtssachen zeigen, die zu dem Urteil erwähnten Tate & Lyle u. a./Kommission in dem das Gericht die Auffassung vertrat, dass die Kommission den Umfang der Zusammenarbeit von Tate & Lyle nicht fehlerfrei gewürdigt habe und zu den erwähnten Urteilen vom 13. Dezember 2001, Krupp Thyssen Stainless und Acciai speciali Terni/Kommission und in der Rechtssache T-48/98 (Acerinox/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) geführt haben.

In diesen beiden letztgenannten Urteilen entschied das Gericht, dass die Kommission den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt habe, indem sie eines der in der genannten Mitteilung festgelegten Kriterien in diskriminierender Weise angewandt habe.

Der Rechtsstreit über diese Frage entstand dadurch, dass die Kommission den Klägerinnen eine geringere Herabsetzung der Höhe der Geldbuße zugestand als Usinor, dem ersten Unternehmen, das auf die Fragen der Kommission zur angeblichen Verletzung geantwortet hatte, weil die Klägerinnen im Verhältnis zur ersten eingegangenen Antwort keine neuen Elemente beigetragen hätten. Auf eine Frage des Gerichts bestätigte die Kommission, dass sie allen diesen Unternehmen den gleichen Fragenkatalog zugesandt habe.

Da die Kommission nicht bewiesen habe, dass die Klägerinnen Kenntnis vom Inhalt der Antworten von Usinor gehabt hatten, könne die Tatsache allein, dass dieses Unternehmen als erstes den zur Last gelegten Sachverhalt eingeräumt habe, kein objektiver Grund für eine unterschiedliche Behandlung der betreffenden Unternehmen sein. In welchem Umfang die Unternehmen mit der Kommission zusammenarbeiteten, dürfe nämlich nicht nur nach zufälligen Kriterien wie der Reihenfolge, in der sie von der Kommission befragt worden seien, beurteilt werden.

#### *h) Zusammenschlüsse*

Im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse wurde nur eine einzige Rechtssache vom Gericht erledigt. Dies erfolgte im Rahmen der Regelungen des EGKS-Vertrags (Urteil vom 31. Januar 2001 in der Rechtssache T-156/98, RJB Mining/Kommission, Slg. 2001, II-337 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssachen C-157/01 P und C-169/01 P]). Ausgangspunkt dieser Rechtssache war die Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1998<sup>17</sup>, mit der die Fusion der drei deutschen Steinkohleerzeuger, nämlich der RAG Aktiengesellschaft (RAG), der Saarbergwerke AG (SBW) und der Preussag Anthrazit GmbH gemäß Artikel 66 KS genehmigt wurde. Der Preis, den die RAG für den Erwerb der SBW zu zahlen hatte, wurde auf 1 DM

<sup>17</sup> Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Genehmigung des Erwerbs der Kontrolle über die Unternehmen Saarbergwerke AG und Preussag Anthrazit GmbH durch die RAG Aktiengesellschaft (Fall IV/EGKS.1252 RAG/Saarbergwerke/Preussag Anthrazit).

festgesetzt. Dieser Zusammenschluss war Teil des „Kohlekompromisses“, der von diesen drei Erzeugern und den deutschen Behörden geschlossen wurde und der die Zusage staatlicher Beihilfen durch die deutsche Regierung umfasst.

Das Gericht erklärte die angefochtene Entscheidung für nichtig und führte aus, dass die Kommission, wenn sie eine Entscheidung über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses zwischen Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt treffe, die Folgen der Gewährung einer staatlichen Beihilfe für diese Unternehmen für die Aufrechterhaltung eines effektiven Wettbewerbs auf dem betreffenden Markt berücksichtigen müsse. Die Kommission sei zwar nicht verpflichtet gewesen, in einer förmlichen Entscheidung vorab die Rechtmäßigkeit der angeblichen Beihilfe, d. h. den für den Erwerb der SBW gezahlten Preis zu prüfen, doch habe sie im Rahmen der Wettbewerbsanalyse nach Artikel 66 § 2 KS nicht davon absehen dürfen, zu prüfen, ob und gegebenenfalls in wieweit die finanzielle und damit die wirtschaftliche Macht der zusammengeschlossenen Einheit aufgrund der finanziellen Unterstützung durch diese mögliche Beihilfe gestärkt worden sei.

## **2. Staatliche Beihilfen**

Das Gericht entschied über Klagen auf Nichtigklärung von Entscheidungen, die nach den Regelungen des EG-Vertrags (Urteile vom 15. März 2001 in der Rechtssache T-73/98, Prayon-Rupel/Kommission, Slg. 2001, II-867, vom 4. April 2001 in der Rechtssache T-288/97, Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission, Slg. 2001, II-1169, und vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-187/99, Agrana Zucker und Stärke/Kommission, Slg. 2001, II-1587 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-321/01 P]) und des EGKS-Vertrags (Urteile vom 5. Juni 2001 in der Rechtssache T-6/99, ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi/Kommission, Slg. 2001, II-1523, und vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen T-12/99 und T-63/99, UK Coal/Kommission, Slg. 2001, II-2153) getroffen worden waren.

### *a) Prüfung durch die Kommission*

Mit Entscheidung vom 1. Oktober 1997 vertrat die Kommission die Ansicht, dass die Verlängerung der Investitionszulage für Investitionen in den neuen Bundesländern durch die deutschen Stellen, die sie zuvor genehmigt hatten, eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe darstelle. Eine der von dieser Verlängerung Begünstigten, die Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie, die die Durchführung ihres Investitionsvorhabens wegen unvorhergesehener, von ihrem Willen unabhängiger Umstände nicht in der von der ursprünglichen Beihilferegulation vorgesehenen Zeit abschließen konnte, erhob eine Klage, die zu dem erwähnten Urteil vom 22. November 2001, Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie/Kommission, mit dem die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt wurde, *soweit sie die Lage der Klägerin betraf*. Das Gericht vertrat nämlich die Auffassung, dass die Kommission, *soweit es die Lage der Klägerin betraf*, weder zu dem Ergebnis hätte gelangen dürfen, dass mit der erwähnten Bestimmung eine *zusätzliche* staatliche Beihilfe eingeführt worden sei, noch, dass diese Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei.

Im Rahmen seiner Würdigung führte es aus, dass die Kommission in der Entscheidung, die sie nach ihrer Prüfung erlasse, zu dem Ergebnis gelangen könne, dass bestimmte Fälle der angemeldeten Beihilferegulation eine Beihilfe darstellten und andere nicht, oder nur bestimmte Fälle für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklären könne. Im Rahmen ihres weiten Entscheidungsspielraums könne sie insbesondere zwischen den von der Beihilferegulation Begünstigten nach bestimmten Merkmalen, die diese aufwiesen, oder Voraussetzungen unterscheiden, die sie erfüllten. Es könne sogar sein, dass sich die Kommission nicht mit einer abstrakt-generellen Untersuchung der angemeldeten Beihilferegulation begnügen dürfe, sondern auch den besonderen Fall eines der von der Beihilferegulation begünstigten Unternehmens prüfen müsse. Im vorliegenden Fall sei diese Prüfung nicht nur wegen der Besonderheiten des

Einzelfalls erforderlich gewesen, sondern auch, weil die Regierung des betreffenden Mitgliedstaats im Verwaltungsverfahren ausdrücklich einen entsprechenden Antrag gestellt habe.

*b) Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens*

Dass die Kommission von der Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG abgesehen hatte, wurde vom Gericht geahndet, indem es deren Entscheidung, gegen die Gewährung von Beihilfen durch die Bundesrepublik Deutschland an die Chemische Werke Piesteritz GmbH keine Einwände zu erheben, für nichtig erklärte (Urteil vom 15. März 2001, Prayon-Rupel/Kommission). In dem Urteil wurden die Voraussetzungen für die Einleitung dieses Verfahrens präzisiert.

Insoweit ist es gefestigte Rechtsprechung, dass das Verfahren des Artikels 88 Absatz 2 EG unerlässlich ist, wenn die Kommission bei der Beurteilung, ob eine Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, ernsthaften Schwierigkeiten begegnet. Die Kommission darf sich deshalb für den Erlass einer positiven Entscheidung über die angemeldete staatliche Maßnahme auf das Vorverfahren des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag nur beschränken, wenn sie bereits nach einer ersten Prüfung die Überzeugung gewinnen kann, dass die Maßnahme nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG angesehen werden kann oder zwar eine Beihilfe darstellt, aber mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Ist die Kommission jedoch nach dieser ersten Prüfung, was die Zulässigkeit der Beihilfe angeht, zur gegenteiligen Überzeugung gelangt oder hat sie nicht alle Schwierigkeiten bei der Beurteilung der fraglichen Maßnahme ausräumen können, so ist sie verpflichtet, alle erforderlichen Stellungnahmen einzuholen und zu diesem Zweck das Verfahren des Artikels 88 Absatz 2 EG einzuleiten.

Beurteilt die Kommission nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen des Falles, ob wegen der Schwierigkeiten, auf die sie bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gestoßen ist, die Einleitung dieses Verfahrens erforderlich ist, muss sie drei Anforderungen beachten.

Erstens beschränkt Artikel 88 EG die Befugnis der Kommission zur Entscheidung über die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt am Ende des Vorverfahrens auf die Maßnahmen, die keine ernsthaften Schwierigkeiten aufwerfen, womit dies das ausschließliche Kriterium darstellt. Die Kommission darf also die Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens nicht wegen anderer Umstände wie Interessen Dritter oder Erwägungen der Verfahrensökonomie oder administrativen Zweckmäßigkeit ablehnen.

Zweitens ist die Kommission, wenn sie ernsthaften Schwierigkeiten begegnet, zur Eröffnung des förmlichen Verfahrens verpflichtet und verfügt insoweit über keinerlei Ermessen. Auch wenn sie in ihrer Entscheidung über die Verfahrenseröffnung gebunden ist, hat sie dennoch einen gewissen Spielraum bei der Ermittlung und Prüfung der Umstände des Einzelfalls, um festzustellen, ob diese ernsthafte Schwierigkeiten begründen. Nach dem Zweck des Artikels 88 Absatz 3 EG und ihrer Pflicht der ordnungsmäßigen Verwaltung kann die Kommission insbesondere einen Dialog mit dem anmeldenden Staat oder Dritten führen, um die sich etwa ergebenden Schwierigkeiten im Verlauf des Vorverfahrens zu überwinden.

Drittens ist der Begriff der ernsthaften Schwierigkeiten seinem Wesen nach objektiv. Ob solche Schwierigkeiten vorgelegen haben, ist vom Gericht anhand der Umstände des Erlasses des angefochtenen Rechtsakts sowie seines Inhalt „in objektiver Weise zu beurteilen, wobei es die Gründe der Entscheidung zu den Angaben in Beziehung setzt, über die die Kommission verfügt, wenn sie sich über die Vereinbarkeit der streitigen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt äußert“. Die Rechtmäßigkeitskontrolle des Gemeinschaftsrichters, ob ernsthafte Schwierigkeiten vorgelegen haben, geht deshalb ihrem Wesen nach über die Prüfung offensichtlicher Beurteilungsfehler hinaus.

Im vorliegenden Fall ist es der Klägerin gelungen, das Vorliegen ernsthafter Schwierigkeiten nachzuweisen. Dieser Beweis wurde durch ein Bündel übereinstimmender Anhaltspunkte erbracht, nämlich, dass die Kommission nicht über ausreichende Informationen verfügt habe und den Umstand, dass das von der Kommission geführte Verfahren sowohl was die Dauer des Verwaltungsverfahrens als auch was die Umstände des Vorverfahrens betreffe, beträchtlich über das für eine erste Prüfung im Rahmen von Artikel 88 Absatz 3 EG Erforderliche hinausgegangen sei.

*c) Zur Unterscheidung neuer und bestehender Beihilfen*

Mit dem erwähnten Urteil vom 4. April 2001, Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission, bestätigte das Gericht die von ihm getroffene Entscheidung im Urteil vom 15. Juni 2000 in den Rechtssachen T-298/97, T-312/97, T-313/97, T-315/97, T-600/97 bis T-607/97, T-1/98, T-3/98 bis T-6/98 und T-23/98 (Alzetta u. a./Kommission, Slg. 2001, II-2319 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-298/00 P])<sup>18</sup>.

Durch Gesetze der Region Friaul-Julisch Venetien (Italien) wurden 1981 und 1985 Systeme von Finanzbeihilfen für Güterkraftverkehrsunternehmen geschaffen, aber nicht bei der Kommission angemeldet. Diese erklärte mit einer 1997 erlassenen Entscheidung die Beihilfen für Unternehmen des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und die seit 1. Juli 1990 an Unternehmen des lokalen, regionalen und nationalen Güterkraftverkehrs gezahlten Beihilfen für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und ordnete ihre Rückzahlung an.

Das Gericht griff auf die in dem erwähnten Urteil Alzetta u. a./Kommission entwickelte Lösung zurück und führte aus, dass eine Beihilferegulung für einen Markt, der ursprünglich dem Wettbewerb entzogen gewesen sei, bei der Liberalisierung dieses Marktes als bereits bestehende Beihilferegulung anzusehen sei, weil sie zum Zeitpunkt ihrer Einführung nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 1 EG gefallen sei, der nur für die dem Wettbewerb geöffneten Wirtschaftszweige gelte.

Da im vorliegenden Fall der Kabotagesektor erst nach dem 1. Juli 1990 liberalisiert worden sei, seien die Beihilfen für ausschließlich im örtlichen, regionalen oder inländischen Güterkraftverkehr tätige Unternehmen auf der Grundlage der in den Jahren 1981 und 1985 eingeführten Regelungen als bestehende Beihilfen anzusehen und könnten lediglich mit Wirkung für die Zukunft für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden.

Da umgekehrt der Sektor des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs 1969 dem Wettbewerb geöffnet worden sei, seien die 1981 und 1985 in diesem Sektor eingeführten Beihilferegulungen als Regelungen über neue Beihilfen anzusehen gewesen, die als solche der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG unterlegen hätten.

Die angefochtene Entscheidung wurde daher insoweit für nichtig erklärt, als die Kommission darin die Beihilfen, die nach dem 1. Juli 1990 an ausschließlich im örtlichen, regionalen oder inländischen Güterkraftverkehr tätige Unternehmen gezahlt wurden, für rechtswidrig erklärt und ihre Rückforderung anordnet hatte.

Der Gerichtshof, bei dem eine von der Italienischen Republik erhobene Nichtigkeitsklage zum gleichen Gegenstand wie in der vorliegenden Rechtssache (C-372/97) und zugleich

<sup>18</sup> Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2000 besprochen.

Rechtsmittel gegen diese beiden Urteile des Gerichts anhängig sind, wird eine abschließende Antwort auf die in dieser Weise entschiedene Rechtsfrage geben.

. In dem erwähnten Urteil vom 7. Juni 2001, Agrana Zucker und Stärke/Kommission, wird darauf hingewiesen, dass dann, wenn die Kommission binnen zwei Monaten nach vollständiger Unterrichtung über neue Beihilfen nicht reagiert habe, der betreffende Mitgliedstaat die geplante Beihilfemaßnahme durchführen könne, sofern er dies jedoch der Kommission angezeigt habe; diese Beihilfe unterliege dann der Regelung für bestehende Beihilfen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung zur Anzeige diene nämlich im Interesse der Betroffenen und der nationalen Gerichte der Feststellung des Zeitpunkts, nach dem die Beihilfe der Regelung für bestehende Beihilfen unterliege. Da die Verpflichtung zur Anzeige nicht eingehalten worden sei, könne die fragliche Beihilfe nicht als bestehende Beihilfe angesehen werden.

d) *Ausnahmen vom Beihilfenverbot*

Mit den Entscheidungen in Bezug auf Ausnahmen vom im EG-Vertrag aufgestellten grundsätzlichen Beihilfenverbot (u. a. Urteil vom 7. Juni 2001, Agrana Zucker und Stärke/Kommission) wurden bereits gefestigte Lösungen bestätigt.

Im Rahmen des EGKS-Vertrags führte die Auslegung der für staatliche Beihilfen im Steinkohlesektor geltenden Beihilfenvorschriften hingegen in der Rechtssache UK Coal, ehemals RJB Mining, gegen die Kommission zur Verdeutlichung.

Am 9. September 1999 hatte das Gericht in der Rechtssache T-110/98 (RJB Mining/Kommission, Slg. 1999, II-2585)<sup>19</sup> ein *Zwischenurteil* erlassen, das auf zwei Rechtsfragen beschränkt war, die von RJB Mining in ihrer Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1997 aufgeworfen worden waren. Bei diesen beiden Fragen ging es darum, ob die Kommission nach der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission<sup>20</sup> zum einen befugt war, eine bereits ohne vorherige Genehmigung ausgezahlte Beihilfe rückwirkend zu genehmigen, und zum anderen nach Artikel 3 dieser Entscheidung befugt war, Betriebsbeihilfen unter der alleinigen Bedingung zu genehmigen, dass sie den begünstigten Unternehmen erlauben, ihre Produktionskosten zu senken und einen Abbau der Beihilfen zu erreichen, auch wenn sie keine vernünftigen Aussichten haben, in absehbarer Zeit wirtschaftlich betrieben werden zu können.

Auf diese beiden Fragen, die im Rahmen von Klagen auf Nichtigerklärung von Kommissionsentscheidungen über die Genehmigung von Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlebergbaus 1998 und 1999 erneut aufgeworfen worden waren, gab das Gericht in seinem erwähnten Urteil vom 12. Juli 2001, UK Coal/Kommission, die gleichen Antworten.

Es vertrat die Auffassung, dass der Klagegrund eines angeblichen Verbots der nachträglichen Genehmigung ohne Anzeige gezahlter Beihilfen nicht stichhaltig sei. Es wies darüber hinaus den Klagegrund angeblich fehlender Befugnis der Kommission wegen einer verspäteten Notifizierung bestimmter Beihilfen durch die Bundesrepublik Deutschland zurück, wobei das Gericht ausführte, dass die Mitteilungsfrist in der Entscheidung Nr. 3632/93 als bloße Ordnungsfrist anzusehen sei.

Hinsichtlich der Antwort auf die zweite Frage ist daraufhinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten, die in den Geschäftsjahren 1994 bis 2002 *Betriebsbeihilfen* an Kohlenbergbauunternehmen gewähren wollen, der Kommission nach Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93 zuvor „einen Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan, *mit dem die Wirtschaftlichkeit dieser Unternehmen durch Verringerung der Produktionskosten verbessert werden soll*“, zu übermitteln haben.

Entgegen der von der Klägerin vorgetragenen Auslegung stellte das Gericht fest, dass keine Bestimmung der Entscheidung Nr. 3632/93 ausdrücklich vorsehe, dass Betriebsbeihilfen allein den Unternehmen gewährt werden dürften, die ernsthafte Chancen hätten, in dem Sinne langfristig wirtschaftlich zu arbeiten, dass sie in der Lage seien, sich dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt aus eigener Kraft zu stellen. Nach den Vorschriften sei nämlich nur die „Verbesserung“ der Wirtschaftlichkeit erforderlich. Daraus folge zwangsläufig, dass unter der

<sup>19</sup> Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 1999 besprochen.

<sup>20</sup> Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (ABl. L 329, S. 12).

*Verbesserung der Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Unternehmens lediglich die Verringerung des Grades seiner mangelnden Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit zu verstehen sei.*

Darüber hinaus ermöglichte diese Rechtssache dem Gericht die Auslegung des Begriffes „Abbau der Beihilfen“, eines der Ziele, deren Verwirklichung in der Entscheidung Nr. 3632/93 festgelegt ist. Es führte hierzu aus, dass Betriebsbeihilfen nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93 dazu bestimmt seien, den Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem Verkaufspreis auf dem Weltmarkt auszugleichen. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Entscheidung könnten solche Beihilfen nur genehmigt werden, wenn die begünstigten Unternehmen zumindest tendenziell eine Senkung ihrer Produktionskosten erreichten. In diesem Zusammenhang bestimmte Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich dieser Entscheidung als „eines der zu verwirklichenden Ziele“, „einen Abbau der Beihilfen zu erreichen“, und zwar „in Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle“. Insoweit sei die wirtschaftliche Realität, nämlich die strukturelle Unrentabilität des gemeinschaftlichen Steinkohlenbergbaus, aufgrund deren die Entscheidung erlassen worden sei, bei der Auslegung von Artikel 2 Absatz 1 dieser Entscheidung zu berücksichtigen. Da jedoch weder die Gemeinschaftsorgane noch die Mitgliedstaaten noch die betroffenen Unternehmen einen wesentlichen Einfluss auf den Weltmarktpreis hätten, könne der Kommission nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie der Verringerung der Produktionskosten ausschlaggebende Bedeutung für den Abbau der Beihilfen für den Kohlesektor beigemessen habe. Denn jede Verringerung der Produktionskosten habe zwangsläufig zur Folge, dass das Volumen der Beihilfen kleiner sei, als wenn die Verringerung nicht eingetreten wäre, und zwar unabhängig von der Entwicklung des Weltmarktpreises.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Rüge, die Kommission habe bei ihrer Beurteilung der Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlebergbaus 1998 und 1999 nicht hinreichend die Frage berücksichtigt, ob der Zusammenschluss der drei deutschen Steinkohleerzeuger<sup>21</sup> nicht mitgeteilte Beihilfen enthalten habe, zurückgewiesen wurde, wobei das Gericht die Auffassung vertrat, dass der Kommission bei der Genehmigung der staatlichen Beihilfen kein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei.

#### *e) Zur Rückforderungspflicht*

Die Verpflichtung zur Rückforderung von für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfen wurden in den vorgenannten Urteilen vom 4. April 2001, Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission, und vom 7. Juni 2001, Agrana Zucker und Stärke/Kommission, geprüft. Das erwähnte Urteil vom 5. Juni 2001, ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi/Kommission, verdient jedoch in Bezug auf die Rückforderungspflicht besondere Aufmerksamkeit. Das Gericht entschied darin nämlich, dass es gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoße, wenn ein Beihilfeelement von dem dadurch Begünstigten zurückgefordert werde eine ausgesprochen seltene Feststellung, die schon deshalb hervorzuheben ist.

<sup>21</sup>

Die Entscheidung über die Genehmigung dieses Zusammenschlusses wurde mit dem erwähnten Urteil vom 31. Januar 2001 in der Rechtssache T-156/98 (RJB Mining/Kommission) für nichtig erklärt.

In dem Urteil führte das Gericht aus, es verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, wenn die Kommission die Rückforderung von Beihilfen anordne, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl sie aufgrund von Informationen von dritter Seite *mehrere Jahre nach der Genehmigung der betreffenden Beihilfen* erneut geprüft und dann verneint habe<sup>22</sup>.

### **3. Handelspolitische Schutzmaßnahmen**

Das Gericht erließ mehrere Urteile zur Antidumping-Regelung (Urteile des Gerichts vom 5. April 2001, in der Rechtssache T-82/00, *Bic u. a./Rat*, Slg. 2001, II-1241, und vom 20. Juni 2001, *Euroalliges/Kommission*) und zur Anti-Subventionsregelung (Urteil vom 19. September 2001, *Mukand u. a./Rat*).

Im Urteil *Euroalliges/Kommission* legte das Gericht, das die Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Kommission zur Einstellung eines Antidumpingverfahrens<sup>23</sup> abwies, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1) aus, in denen die Voraussetzungen geregelt sind, unter denen Antidumpingmaßnahmen nach Ablauf der Frist von fünf Jahren nach ihrer Einführung beibehalten werden können (Artikel 11 Absatz 2).

Die Vorschrift, dass Informationen für einen Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum normalerweise nicht berücksichtigt würden, gelte für die Untersuchungen zur Überprüfung auslaufender Maßnahmen. Die im Urteil vom 11. Juli 1996 in der Rechtssache T-161/94 (*Sinochem/Rat*, Slg. 1996, II-695) zugelassene Ausnahme betreffe nur den Fall, dass Gegebenheiten in der Zeit nach dem Untersuchungszeitraum neue Entwicklungen zu Tage förderten, die die Einführung oder die Aufrechterhaltung der Antidumpingzölle als offensichtlich unangemessen erscheinen ließen. Das bedeute, dass Gegebenheiten in der Zeit nach dem Untersuchungszeitraum nicht *für* die Aufrechterhaltung der Antidumpingzölle berücksichtigt werden könnten.

Mit dem Urteil *Mukand u. a./Rat* erklärte das Gericht die Verordnung (EG) Nr. 2450/98 des Rates vom 13. November 1998 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. L 340, S. 1) für nichtig, soweit sie die Einfuhren der von den vier Klägerinnen hergestellten Erzeugnisse in die Europäische Gemeinschaft betraf.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 288, S. 1) und dem im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde in der Welthandelsorganisation abgeschlossenen Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ABl. 1994, L 336, S. 156) könne ein Ausgleichszoll nur dann festgesetzt werden, wenn die subventionierten Einfuhren den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bedeutend schädigten, wobei andere Faktoren als die fraglichen Einfuhren für die Feststellung eines solchen Schadens nicht berücksichtigt werden dürften.

<sup>22</sup> Das Gericht machte in diesem Urteil auch genauere Angaben zum Geltungsbereich der Bestimmungen des EGKS-Vertrags über staatliche Beihilfen.

<sup>23</sup> Beschluss 1999/426/EG der Kommission vom 4. Juni 1999 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einführung von Ferrosilicium mit Ursprung in Ägypten und Polen (ABl. L 166, S. 91).

Das Gericht entschied, dass die in der angefochtenen Verordnung vorgenommene Beurteilung der Frage, ob eine Schädigung vorliege und ein Kausalzusammenhang zwischen dieser Schädigung und den subventionierten Einfuhren bestehe, an einem offensichtlichen Fehler leide. Die Kommission und der Rat hätten es versäumt, einen anderen bekannten Faktor als die subventionierten Einfuhren zu berücksichtigen – nämlich die einheitliche und konstante Betriebspraxis der Gemeinschaftshersteller im Preisbereich, deren objektive Wirkung darin bestanden habe, auf die Märkte für die betreffenden Erzeugnisse künstlich hohe Preise abzuwälzen –, durch den zur gleichen Zeit die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft habe verursacht werden können.

#### 4. Markenrecht

Die Rechtsprechung zum Markenrecht wurde um eine Vielzahl von Urteilen bereichert, die die Eintragungsvoraussetzungen für Gemeinschaftsmarken nach der Verordnung (EG) Nr. 40/94<sup>24</sup> zum Gegenstand hatten und sowohl Wortmarken<sup>25</sup> als auch dreidimensionale Marken<sup>26</sup> und Bildmarken<sup>27</sup> betrafen. Die Rechtssachen gingen auf Entscheidungen der Beschwerdekammern des HABM über die Ablehnung von Eintragungsanträgen für Marken zurück. Die Ablehnungsentscheidungen waren auf fehlende Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94) oder auf den beschreibenden Charakter (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Marken gestützt, deren Eintragung beantragt worden war. Diese beiden *absoluten Eintragungshindernisse* sind in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen zu prüfen, für die die Eintragung beantragt worden ist.

<sup>24</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

<sup>25</sup> Urteile vom 31. Januar 2001 in der Rechtssache T-135/99 (Taurus-Film/HABM, Cine Action, Slg. 2001, II-379), in der Rechtssache T-136/99 (Taurus-Film/HABM, Cine Comedy, Slg. 2001, II-397), in der Rechtssache T-193/99 (Wrigley/HABM, DOUBLEMINT, Slg. 2001, II-417 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-191/01 P]), in der Rechtssache T-331/99 (Mitsubishi HiTec Paper Bielefeld/HABM, Giroform, Slg. 2001, II-433) und in der Rechtssache T-24/00 (Sunrider/HABM, VITALITE, Slg. 2001, II-449), vom 5. April 2001 in der Rechtssache T-87/00 (Bank für Arbeit und Wirtschaft/HABM, EASYBANK, Slg. 2001, II-1259), vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-359/99 (DKV/HABM, EuroHealth, Slg. 2001, II-1645), vom 14. Juni 2001 in den Rechtssachen T-357/99 und T-358/99 (Telefon & Buch/HABM, UNIVERSALTELEFONBUCH und UNIVERSAL-KOMMUNIKATIONSVER-ZEICHNIS, Slg. 2001, II-1705 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-326/01 P]), vom 3. Oktober 2001 in der Rechtssache T-140/00 (Zapf Creation/HABM, New Born Baby, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-498/01 P]) sowie vom 11. Dezember 2001 in der Rechtssache T-138/00 (Erpo Möbelwerk/HABM, DAS PRINZIP DER BEQUEMLICHKEIT, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>26</sup> Urteile vom 19. September 2001 in den so genannten „Tablettensachen“: Rechtssache T-335/99 (Henkel/HABM, rechteckige, rot-weiße Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-456/01 P]), Rechtssache T-336/99 (Henkel/HABM, rechteckige, grün-weiße Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-457/01 P]), Rechtssache T-337/99 (Henkel/HABM, runde rot-weiße Tablette), Rechtssache T-117/00 (Procter & Gamble/HABM, quadratische, weiß-hellgrüne Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-468/01 P]), Rechtssache T-118/00 (Procter & Gamble/HABM, quadratische, weiße, grün und hellgrün gesprenkelte Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-469/01 P]), Rechtssache T-119/00 (Procter & Gamble/HABM, quadratische, weiße, gelb und blau gesprenkelte Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-470/01 P]), Rechtssache T-120/00 (Procter & Gamble/HABM, quadratische, weiße, blau gesprenkelte Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-471/01 P]), Rechtssache T-121/00 (Procter & Gamble/HABM, quadratische, weiße, grün und blau gesprenkelte Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-472/01 P]), Rechtssache T-128/00 (Procter & Gamble/HABM, quadratische Tablette mit Einlagerung [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-473/01 P]), Rechtssache T-129/00 (Procter & Gamble/HABM, rechteckige Tablette mit Einlagerung [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-474/01 P]), alle noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>27</sup> Urteil vom 19. September 2001 in der Rechtssache T-30/00 (Henkel/HABM, Darstellung eines Spülmittels, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), das zu der Serie der „Tablettensachen“ gehört.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lässt sich feststellen, dass das Gericht die Entscheidungen der Beschwerdekammern des HABM bestätigte, soweit darin die Eintragung als Gemeinschaftsmarke wegen des beschreibenden Charakters der Bezeichnungen Cine Action für Dienstleistungen, die konkret und unmittelbar die Ware „Actionfilm“ oder deren Herstellung oder Übertragung betreffen, Cine Comedy für Dienstleistungen, die konkret und unmittelbar die Ware „Filmkomödie“ oder deren Herstellung oder Übertragung betreffen, Giroform für eine Ware, die aus einer einen Durchschreibesatz bildenden Kombination von Papieren besteht, sowie UNIVERSALTELEFONBUCH und UNIVERSALKOMMUNIKATIONSVERZEICHNIS für Telefonbücher oder Kommunikationsverzeichnisse mit universaler Bestimmung abgelehnt worden war.

Anders als die Beschwerdekammern des HABM sah das Gericht dagegen die Bezeichnungen VITALITE für Babykost und Mineralwässer, auch mit Kohlensäure, DOUBLEMINT für bestimmte Waren mit Pfefferminzgeschmack, EASYBANK für Dienstleistungen einer Direktbank, EuroHealth für Dienstleistungen des Bereiches „Finanzwesen“ oder die Wortzusammenstellungen New Born Baby für Puppen zu Spielzwecken und Zubehör für diese Puppen in Form von Spielzeug und DAS PRINZIP DER BEQUEMLICHKEIT für Landfahrzeuge und deren Teile sowie für Wohn- und Büromöbel nicht als beschreibend an.

In den „Tablettensachen“ konnte das Gericht erstmals die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Beschwerdekammern des HABM prüfen, in denen neben einer Bildmarke (Rechtssache T-30/00) auch dreidimensionale Marken, die aus der Form der Ware und je nach dem Sachverhalt aus der Farbgebung oder dem Design der Erzeugnisse für Wasch- und Geschirrspülmaschinen bestanden, als nicht hinreichend unterscheidungskräftig bezeichnet worden waren.

Es stellte insoweit fest, aus Artikel 4 der Verordnung Nr. 40/94 ergebe sich, dass sowohl die Form der Ware als auch die Farben zu den Zeichen gehörten, die eine Gemeinschaftsmarke sein könnten. Daraus, dass eine Kategorie von Zeichen allgemein geeignet sei, eine Marke auszumachen, folge jedoch nicht, dass die zu dieser Kategorie gehörenden Zeichen im Hinblick auf eine bestimmte Ware oder Dienstleistung notwendig Unterscheidungskraft hätten.

In zehn der Urteile führte das Gericht aus, dass Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 nicht zwischen verschiedenen Markenkategorien unterscheide. Die Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken, die aus der Form der Ware selbst bestünden, seien somit keine anderen als die für die übrigen Markenkategorien geltenden. Im Rahmen der Anwendung dieser Kriterien sei jedoch zu berücksichtigen, dass im Fall einer dreidimensionalen Marke, die aus der Form und den Farben der Ware selbst bestehe, die Wahrnehmung durch die angesprochenen Verkehrskreise nicht notwendig die gleiche sei wie bei einer Wort- oder Bildmarke oder einer dreidimensionalen Marke, die nicht aus der Form der Ware bestehe. Während nämlich diese Marken von den angesprochenen Verkehrskreisen gewöhnlich unmittelbar als herkunftskennzeichnende Zeichen wahrgenommen würden, gelte nicht notwendig das Gleiche für den Fall, dass das Zeichen mit dem äußeren Erscheinungsbild der Ware selbst übereinstimme.

In dem bereits erwähnten Urteil vom 19. September 2001 in der Rechtssache T-30/00 (Henkel/HABM, Darstellung eines Spülmittels) zu einer Bildmarke, die in der naturgetreuen Wiedergabe der Ware selbst bestand, entschied das Gericht schließlich, dass die Beurteilung der Unterscheidungskraft bei dreidimensionalen Marken, die in der Darreichungsform der Ware selbst bestünden, und bei Bildmarken, die in der naturgetreuen Wiedergabe derselben Ware bestünden, nicht zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen könne.

In diesem Zusammenhang ist weiter zu berichten, dass der Rechtsstreit zwischen Frau Kik, die von der griechischen Regierung unterstützt wurde und dem HABM über die

Rechtmäßigkeit der Sprachregelung in der Verordnung Nr. 40/94 mit der Abweisung der Klage beendet wurde (Urteil vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-120/99, Kik/HABM, Slg. 2001, II-2235 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-361/01 P]). Das Gericht (die Rechtssache wurde von einer mit fünf Richtern besetzten Kammer entschieden) stellte fest, dass die dem Anmelder einer Gemeinschaftsmarke auferlegte Verpflichtung, eine „zweite Sprache“ (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch) als mögliche Verfahrenssprache für Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren anzugeben, nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstoße.

Abschließend sei das Urteil vom 15. November 2001 in der Rechtssache T-128/99 (Signal Communications/HABM, TELEYE, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) erwähnt, das insofern aus dem Rahmen fällt, als es einen Gesichtspunkt des Verfahrens zur Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke in Verbindung mit der Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts aus einer früheren Anmeldung betrifft. Das Gericht hob die Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM, die einen Antrag auf Berichtigung einer Gemeinschaftsmarke abgelehnt hatte, mit der Begründung auf, die beantragte Berichtigung sei nicht missbräuchlich und bringe keine wesentliche Änderung der Marke mit sich.

## **5. Zugang zu den Dokumenten des Rates und der Kommission**

Das Gericht hatte sich in drei Fällen mit den Voraussetzungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates und der Kommission auseinanderzusetzen (Urteile vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-204/99, Mattila/Rat und Kommission, Slg. 2001, II-2265 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-353/01 P], vom 10. Oktober 2001 in der Rechtssache T-111/00, British American Tobacco International (Investments)/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, und vom 11. Dezember 2001 in der Rechtssache T-191/99, Petrie u. a./Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wobei stets die Rechtslage aus der Zeit *vor* Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43)<sup>28</sup> maßgeblich war. Insofern ist daran zu erinnern, dass der Rat und die Kommission am 6. Dezember 1993 einen Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und Kommissionsdokumenten (ABl. L 340, S. 41) gebilligt haben. Zur Durchführung der in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze erließ der Rat am 20. Dezember 1993 den Beschluss 93/731/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten (ABl. L 340, S. 43). Die Kommission erließ am 8. Februar 1994 den Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (ABl. L 46, S. 58).

In dem erwähnten Urteil British American Tobacco International (Investments)/Kommission erklärte das Gericht eine Entscheidung der Kommission für nichtig, mit der ein Antrag auf Zugang zu bestimmten Protokollen des Verbrauchsteuerausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz der Kommission zusammensetzt, teilweise abgelehnt worden war. Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob die Kommission es unter Berufung auf die fakultative Ausnahme der Geheimhaltung der Beratungen ablehnen durfte, bekannt zu geben, welche Vertretungen in den Sitzungen, die Gegenstand der streitigen Protokolle waren, ihre Auffassung zur steuerlichen Regelung für expandierten Tabak dargelegt hatten.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung gab das Gericht der Kommission auf, ihm die streitigen Protokolle vorzulegen, damit es deren Inhalt prüfen könne. Gemäß Artikel 67 § 3 Absatz 3 der

<sup>28</sup> Die Verordnung Nr. 1049/2001 gilt seit dem 3. Dezember 2001.

Verfahrensordnung, der erstmals seit seinem Inkrafttreten am 1. Februar 2001 angewandt wurde, wurden diese Dokumente der Klägerin nicht übermittelt.

In der Sache entschied das Gericht, dass die Beratungen des Verbrauchsteuerausschusses der Kommission zuzurechnen seien. Allerdings reiche der bloße Umstand, dass die streitigen Dokumente sich auf Beratungen bezögen, nicht aus, um die Anwendung der Ausnahme des Beratungsgeheimnisses zu rechtfertigen. Es sei nämlich in jedem Einzelfall eine Abwägung der Interessen des Bürgers und der Kommission im Hinblick auf den Inhalt des betreffenden Dokuments durchzuführen.

Im entschiedenen Fall stellte das Gericht fest, dass die Protokolle Beratungen betroffen hätten, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags durch die British American Tobacco International (Investments) abgeschlossen gewesen seien. Die Bekanntgabe der Identität der in diesen Dokumenten erwähnten Vertretungen hätte daher den ordnungsgemäßen Verlauf dieser Beratungen und insbesondere die effektive Stellungnahme der Mitgliedstaaten zur Besteuerung von expandiertem Tabak nicht mehr beeinträchtigen können. Der von der Kommission angeführte Ablehnungsgrund könne deshalb nicht rechtfertigen, dass das Interesse der Kommission an der Wahrung des Beratungsgeheimnisses des Verbrauchsteuerausschusses Vorrang vor dem Interesse der Klägerin erhalte.

Obwohl der Rat und die Kommission die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu den angeforderten Dokumenten nach den Grundsätzen aus dem Urteil vom 19. Juli 1999 in der Rechtssache T-14/98 (Hautala/Rat, Slg. 1999, II-2489, im Rechtsmittelverfahren bestätigt durch Urteil des Gerichtshofes vom 6. Dezember 2001 in der Rechtssache C-353/99 P, Rat/Hautala, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) nicht in Erwägung gezogen hatten, hob das Gericht in dem bereits erwähnten Urteil Mattila/Rat und Kommission die Entscheidungen der beklagten Organe über die Verweigerung des Zugangs zu den angeforderten Dokumenten nicht auf. Nach Auffassung des Gerichts hätte eine entsprechende Prüfung durch die beklagten Organe angesichts der Tatsache, dass die teilweise Übermittlung von Dokumenten ohne brauchbare Informationen für den Kläger wertlos gewesen wäre, und unter Berücksichtigung der Natur der fraglichen Dokumente auf keinen Fall zur Gewährung eines teilweisen Zugangs führen können. Dass die beklagten Gemeinschaftsorgane die Möglichkeit der Gewährung eines teilweisen Zugangs nicht geprüft hätten, habe somit unter den besonderen Umständen des Falles keinen Einfluss auf die Beurteilung gehabt.

Das Gericht entschied schließlich in dem erwähnten Urteil Petrie u. a./Kommission erneut, dass die Kommission den Zugang zu von Dritten erstellten Dokumenten unter Berufung auf die Urheberregel verweigern könne. Es stellte außerdem fest, dass die Verweigerung des Zugangs zu Mahnschreiben und mit Gründen versehenen Stellungnahmen, die in einem Vertragsverletzungsverfahren an einen Mitgliedstaat gerichtet würden, durch den Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Inspektionstätigkeiten und die Rechtspflege gerechtfertigt sei. Da die angefochtene Entscheidung mit Gründen versehen war und sich als rechtmäßig erwies, wurde die Klage abgewiesen.

## **6. Zollstreitigkeiten**

Neben der zolltariflichen Einreihung bestimmter Geräte (Urteil vom 13. Februar 2001 in den Rechtssachen T-133/98 und T-134/98, Hewlett Packard France und Hewlett Packard Europe/Kommission, Slg. 2001, II-613) standen erneut die Gemeinschaftsregelungen für die

Modalitäten des Erlasses von Einfuhrabgaben<sup>29</sup> und für die Nichterhebung von Zöllen im Mittelpunkt mehrerer Rechtssachen.

Insoweit ist daran zu erinnern, dass ein Beteiligter nach den Artikeln 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1430/79 und 905 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2454/93 den Erlass der Einfuhrabgaben verlangen kann, wenn er nachweist, dass besondere Umstände vorliegen und er nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Im Urteil vom 10. Mai 2001 in den Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/97 (Kaufring u. a./Kommission, Slg. 2001, II-1337), den so genannten „türkische Fernsehgeräte-Fällen“, wird der Klage von 13 europäischen Einführern gegen Entscheidungen der Kommission stattgegeben, in denen die von mehreren Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Erlass von Zöllen als nicht gerechtfertigt bezeichnet worden waren. Die Anträge waren gestellt worden, nachdem die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten angewiesen hatte, von den Firmen, die in der Türkei hergestellte Farbf Fernsehgeräte eingeführt hatten, deren Komponenten drittländischen Ursprungs weder in den zollrechtlich freien Verkehr überführt noch mit einer Ausgleichsabgabe belegt worden waren, die nach dem Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zölle nachzufordern.

Das Gericht beanstandete das Vorgehen der Kommission in zweierlei Hinsicht.

Es stellte erstens fest, dass es von Amts wegen in allen Rechtssachen zu prüfen habe, ob die Kommission in dem Verwaltungsverfahren vor Erlass der angefochtenen Entscheidungen die Verteidigungsrechte der Klägerinnen gewahrt habe. Das sei vorliegend nicht der Fall gewesen, da offensichtlich keine der Klägerinnen die Gelegenheit erhalten habe, zu den Gesichtspunkten, auf die die Kommission ihre Feststellung gestützt habe, dass der Zollerlass nicht gerechtfertigt gewesen sei, vor Erlass der angefochtenen Entscheidungen sachgerecht Stellung zu nehmen. Angesichts des Beurteilungsspielraums, über den die Kommission bei der Anwendung der auf Billigkeitserwägungen beruhenden Generalklausel des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1430/79 verfüge, sei die Wahrung des Rechts auf Anhörung in den nach dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren von besonderer Bedeutung. Das gelte erst recht, wenn die Kommission in Wahrnehmung ihrer ausschließlichen Befugnis aus Artikel 905 der Verordnung Nr. 2454/93 bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1430/79 erfüllt seien und ob insbesondere den Beteiligten eine offensichtliche Fahrlässigkeit zur Last falle, von der Stellungnahme der nationalen Behörde abweichen wolle.

Zweitens prüfte das Gericht, ob die Kommission in den angefochtenen Entscheidungen einen Erlass der Zölle deshalb als nicht gerechtfertigt ansehen konnte, weil die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1430/79 genannten Bedingungen (Vorliegen besonderer Umstände und Fehlen offensichtlicher Fahrlässigkeit oder einer betrügerischen Absicht) nicht erfüllt waren. Hierzu führte es aus, dass die Kommission bei der Beurteilung, ob nach Lage des Falles besondere Umstände im Sinne dieser Bestimmung vorlägen, sämtliche relevanten Tatsachen zu berücksichtigen habe. Aus dieser Verpflichtung folge in Fällen, in denen zur Begründung von Erlassanträgen schwerwiegende Fehler der Vertragsparteien bei der Anwendung eines die Gemeinschaft bindenden Abkommens geltend gemacht würden, dass die Kommission in ihre Beurteilung, ob diese Anträge begründet seien, sämtliche tatsächlichen Umstände der streitigen

<sup>29</sup>

Insbesondere Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (ABl. L 175, S. 1), später ersetzt durch Artikel 239 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1), der u. a. durch Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex (ABl. L 253, S. 1) ergänzt wird.

Einfuhren einbeziehen müsse, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabe, die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen und zu kontrollieren, bekannt geworden seien. Dabei dürfe sie relevante Informationen nicht unbeachtet lassen, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden seien und die, obgleich sie in der Phase des nationalen Verfahrens nicht in den Verwaltungsakten enthalten gewesen seien, möglicherweise einen Erlass zugunsten der Betroffenen hätten rechtfertigen können. Überdies müsse die Kommission, auch wenn sie bei der Anwendung von Artikel 13 der Verordnung Nr. 1430/79 über einen Beurteilungsspielraum verfüge, bei der Ausübung dieser Befugnis das Interesse der Gemeinschaft an der Beachtung der Zollbestimmungen und das Interesse des gutgläubigen Importeurs daran, keine Nachteile zu erleiden, die über das normale Geschäftsrisiko hinausgingen, wirklich gegeneinander abwägen. Daher dürfe sie sich bei der Prüfung, ob ein Erlassantrag begründet sei, nicht darauf beschränken, das Verhalten der Importeure zu berücksichtigen. Sie müsse auch die Auswirkungen ihres eigenen, gegebenenfalls fehlerhaften Verhaltens auf die entstandene Lage würdigen.

Unter Berücksichtigung der gesamten der Kommission bei Erlass der angefochtenen Entscheidungen bekannten Dokumente über die Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls im Hinblick auf die Einfuhr von Farbfernsehern aus der Türkei im fraglichen Zeitraum (1991 bis 1993 und Anfang 1994) kam das Gericht zu dem Schluss, dass *die schwerwiegenden Pflichtverletzungen der Kommission und der türkischen Behörden für die Klägerinnen im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern, die der gleichen Tätigkeit nachgegangen seien, eine außergewöhnliche Lage geschaffen hätten*. Sie hätten nämlich unzweifelhaft dazu beigetragen, dass es zu den Unregelmäßigkeiten gekommen sei, die die Nacherhebung der Zölle von den Klägerinnen veranlasst hätten. Nach den Umständen des Falles könne den Klägerinnen keine offensichtliche Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht zur Last gelegt werden.

Mit Urteil vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-330/99 (Spedition Wilhelm Rotermond/Kommission, Slg. 2001, II-1619) erklärte das Gericht eine Entscheidung der Kommission für nichtig, in der der beantragte Erlass von Einfuhrabgaben als nicht gerechtfertigt betrachtet wurde, da kein besonderer Fall im Sinne von Artikel 905 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2454/93 vorgelegen habe.

Nach Auffassung des Gerichts wurde der Sachverhalt, den die nationalen Behörden der Kommission in Bezug auf ein betrügerisches Verhalten Dritter übermittelt hätten, weder in Frage gestellt noch ergänzt, da die Kommission keine zusätzlichen Angaben angefordert habe; zudem habe es sich um rein interne Vorgänge der Verwaltung eines Mitgliedstaats gehandelt, zu deren Kontrolle die Klägerin nicht berechtigt gewesen sei und auf die sie keinerlei Einfluss haben können. Die Kommission habe sich deshalb nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, dass bei der Klägerin kein besonderer Fall vorliege, da diese Umstände über das normale Geschäftsrisiko der Klägerin hinausgegangen seien. In einem solchen Fall dürfe sich die Kommission nicht darauf beschränken, nur die Möglichkeit der aktiven Beteiligung eines bestimmten Zollbeamten ins Auge zu fassen und von der Klägerin den förmlichen und abschließenden Beweis für eine solche Beteiligung, gegebenenfalls durch Vorlage einer Urkunde der zuständigen nationalen Behörden, zu verlangen. Durch ihr Verhalten habe die Kommission sowohl gegen ihre Verpflichtung verstoßen, bei der Entscheidung, ob ein besonderer Fall vorliege, den gesamten Sachverhalt selbst zu würdigen, als auch die Selbständigkeit des in den Artikeln 905 ff. der Verordnung Nr. 2454/93 geregelten Verfahrens verkannt.

## **7. Finanzierungen durch die Gemeinschaften**

Aus diesem Bereich soll lediglich das Urteil vom 14. Juni 2001 in der Rechtssache T-143/99 (Hortiplant/Kommission, Slg. 2001, II-1665 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-330/01 P]) erwähnt werden, in dem festgestellt wurde, dass diejenigen, die Gemeinschaftszuschüsse beantragten oder durch sie begünstigt würden, insbesondere sicherzustellen hätten, dass sie der Kommission verlässliche, jede Irreführung ausschließende Angaben machten, da anderenfalls das System der Kontrolle und des Nachweises, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung des Zuschusses eingehalten worden seien, nicht funktionieren könne.

Das Gericht bestätigte damit eine Entscheidung der Kommission über die Streichung der Beteiligung, die der Firma Hortiplant gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88<sup>30</sup> gewährt worden war. Es stellte insbesondere fest, dass die Vorlage von Rechnungen und Anrechnung von Kosten, die nicht der Wahrheit entsprächen, und die Nichterfüllung einer Kofinanzierungspflicht, die vorliegend nachgewiesen seien, schwerwiegende Verletzungen der Voraussetzungen für die Bewilligung der in Frage stehenden finanziellen Beteiligung sowie der dem durch sie Begünstigten obliegenden Informations- und Loyalitätspflicht darstellten und daher als Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 24 der Verordnung Nr. 4253/88<sup>31</sup> anzusehen seien.

## 8. Institutionelles Recht

Gemäß Artikel 29 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments können die Mitglieder ihrer politischen Zugehörigkeit entsprechende Fraktionen bilden. Nach der Europa-Wahl im Juni 1999 wurde die „Technische Fraktion der unabhängigen Abgeordneten (TDI) gemischte Fraktion“ gegründet, deren Gründungsbestimmungen eine vollständige politische Unabhängigkeit der Fraktionsmitglieder untereinander vorsahen. Das Parlament war der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Fraktionsbildung nicht erfüllt waren und beschloss daher am 14. Dezember 1999 einen Rechtsakt zur Auslegung von Artikel 29 der Geschäftsordnung, durch den die Gründung der TDI-Fraktion verhindert wurde<sup>32</sup>.

Mit dem bereits erwähnten Urteil vom 2. Oktober 2001 in der Rechtssache T-222/99 (Martinez u. a./Parlament) wurden die Klagen mehrerer Mitglieder des Europäischen Parlaments, der Front national und der Lista Emma Bonino gegen diesen Rechtsakt abgewiesen<sup>33</sup>. Das Gericht bestätigte damit, dass die Gründung der TDI-Fraktion nicht mit der Geschäftsordnung des Parlaments vereinbar war.

Die Bedingung der politischen Zugehörigkeit für die Fraktionsgründung hat demnach zwingenden Charakter. Das Gericht führte hierzu aus, das Erfordernis einer politischen Zusammengehörigkeit zwischen den Mitgliedern einer Fraktion schließe es nicht aus, dass

<sup>30</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374, S. 25).

<sup>31</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1983 (ABl. L 193, S. 20).

<sup>32</sup> Die beschlossene Auslegung lautet: „Nach diesem Artikel ist die Bildung einer Fraktion unzulässig, die offen jeden politischen Charakter und jede politische Zusammengehörigkeit zwischen ihren Bestandteilen verneint.“

<sup>33</sup> Mit Beschluss vom 25. November 1999 in der Rechtssache T-222/99 R (Martinez und de Gaulle/Parlament, Slg. 1999, II-3397) hatte der Präsident des Gerichts die Aussetzung dieses Rechtsakts angeordnet; der Beschluss wurde im Jahresbericht 1999 besprochen.

diese im Einklang mit dem in Artikel 4 Absatz 1 des Aktes von 1976<sup>34</sup> und Artikel 2 der Geschäftsordnung niedergelegten Grundsatz des freien Mandats in ihrem täglichen Verhalten zu diesem oder jenem Einzelthema unterschiedliche politische Auffassungen einnehmen. Uneinheitliche Stimmabgaben der Mitglieder einer Fraktion seien unter diesen Umständen nicht als Anhalt für fehlende politische Zusammengehörigkeit zwischen ihnen, sondern als Ausdruck des Grundsatzes des freien Mandats des Abgeordneten zu werten.

Auf die Rügen der Kläger entschied das Gerichts erstens, dass das Parlament befugt sei, nachzuprüfen wie es das im vorliegenden Fall getan habe, ob eine Fraktion, deren Bildung von mehreren Mitgliedern erklärt werde, die Bedingung des Artikels 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung erfülle.

Im Rahmen der Bestimmung des dem Parlament bei der Wahrnehmung dieser Befugnis zustehenden Beurteilungsspielraums stellte es zweitens fest, der Begriff der politischen Zusammengehörigkeit sei so aufzufassen, dass ihm in jedem Einzelfall der Sinn zukomme, den ihm die Abgeordneten, die eine Fraktionsbildung beschlössen, jeweils verliehen, ohne ihn notwendig offen zu benennen. Folglich bestehe im Hinblick auf Abgeordnete, die die Bildung einer Fraktion nach dieser Bestimmung erklärten, die Vermutung einer politischen Zusammengehörigkeit, und sei sie nur minimaler Art. Diese Vermutung könne jedoch nicht als unwiderleglich betrachtet werden. Im Rahmen seiner Kontrollbefugnis könne das Parlament die Einhaltung der in Artikel 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung niedergelegten Bedingung nachprüfen, wenn die die Bildung einer Fraktion erklärenden Abgeordneten offen jede politische Zusammengehörigkeit untereinander verneinten und damit diese Anforderung offenkundig nicht erfüllten.

Das Gericht entschied drittens, dass die Beurteilung des Parlaments hinsichtlich der Nichteinhaltung des Erfordernisses der politischen Zusammengehörigkeit zutreffend gewesen sei. Die Gründungsbestimmungen der TDI-Fraktion enthielten mehrere Anhaltspunkte dafür, dass die Bestandteile dieser Fraktion sich darauf geeinigt hätten, jedes Risiko auszuschalten, als politisch zusammengehörig wahrgenommen zu werden, und dass sie es abgelehnt hätten, ihre Fraktion als Rahmen für gemeinsames politisches Handeln aufzufassen, und sie auf rein administrative und finanzielle Funktionen beschränkt hätten.

Das Gericht erklärte die Einrede der Rechtswidrigkeit gegen Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 30 der Geschäftsordnung für zulässig, die darauf gestützt war, dass diese Bestimmungen im Parlament nur die Bildung von Fraktionen entsprechend der politischen Zugehörigkeit zuließen und keiner politischen Fraktion angehörende Abgeordnete gemäß den vom Präsidium des Parlaments festgelegten Bedingungen als fraktionslose Abgeordnete tätig seien, die weder eine technische Fraktion bilden können noch einer gemischten Fraktion zugeordnet werden könnten; es betrachtete diese Bestimmungen jedoch als eine *interne Organisationsmaßnahme, die wegen der Besonderheiten des Parlaments, seiner funktionellen Erfordernisse und der ihm durch den EG-Vertrag zugewiesenen Zuständigkeiten und Ziele gerechtfertigt sei.*

Die unterschiedliche Behandlung der fraktionsangehörigen und der fraktionslosen Abgeordneten, die mit den Rechten der Fraktionen aufgrund der Geschäftsordnung verbunden sei, stelle keine Diskriminierung dar, sondern werde dadurch gerechtfertigt, dass die erstgenannten Abgeordneten im Gegensatz zu den letztgenannten einer Anforderung der Geschäftsordnung genügen, die zur Verfolgung berechtigter Ziele geboten sei.

<sup>34</sup>

Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (ABl. L 278, S. 5).

Nachdem es festgestellt hatte, dass die fraglichen Regeln weder gegen das Demokratieprinzip noch gegen die Vereinigungsfreiheit verstießen, wies das Gericht darauf hin, dass eine vergleichende Betrachtung der parlamentarischen Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten nicht den Schluss zulasse, dass die Bildung einer Fraktion, deren Mitglieder ausdrücklich jede politische Zusammengehörigkeit ablehnten, in der Mehrzahl der nationalen Parlamente zulässig wäre.

## **9. Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete**

Am 8. Februar 2000 bestätigte der Gerichtshof, der im Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 234 EG angerufen worden war, die Gültigkeit des Beschlusses 97/803/EG des Rates vom 24. November 1997 zur Halbzeitänderung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>35</sup> (Urteil in der Rechtssache C-17/98, *Emesa Sugar*, Slg. 2000, I-675).

Mit den Urteilen vom 6. Dezember 2001 in den Rechtssachen T-43/89 (*Emesa Sugar/Rat*) und T-44/98 (*Emesa Sugar/Kommission*, beide noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) entschied das Gericht die bei ihm noch anhängigen Fälle, die die Rechtmäßigkeit des Beschlusses 97/803 betrafen und in denen das Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofes über die Gültigkeit dieses Beschlusses ausgesetzt worden war<sup>36</sup>; dabei wurden die Klagen abgewiesen.

Nach der Verkündung des Urteils des Gerichtshofes waren die Verfahrensbeteiligten um Stellungnahme ersucht worden. Die Klägerin hatte dabei geltend gemacht, das Urteil des Gerichtshofes beruhe auf Sachverhaltsirrtümern. Nach Auffassung des Gerichts begründen jedoch weder die von der Klägerin angeführten Klagegründe noch die in ihrer Stellungnahme enthaltenen Argumente den Vorwurf der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses; dies gelte insbesondere für das Vorbringen hinsichtlich der vom Gerichtshof gebilligten Beurteilung des Rates, ob die Begrenzung der Zuckereinfuhren unter Inanspruchnahme der Regel der Ursprungskumulierung AKP/ULG erforderlich gewesen sei.

<sup>35</sup> ABl. 1997, L 329, S. 50.

<sup>36</sup> Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses 97/803, auf die sich das Gericht in der Rechtssache T-44/98 stützt, bereits im Rahmen des Schadensersatzantrags in der Rechtssache T-43/98 erörtert werden.

## 10. Streitigkeiten im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes

Aus der Vielzahl der in diesem Bereich ergangenen Entscheidungen sollen sechs Urteile dargestellt werden.

. Das Urteil vom 7. Februar 2001 in der Rechtssache T-118/99 (Bonaiti Brighina/Kommission, Slg. ÖD 2001, II-97) verdient insofern besondere Aufmerksamkeit, als es den Beginn der Klagefrist in Fällen klarstellt, in denen die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde dem Beamten in einer Sprache mitgeteilt wird, die weder seine Muttersprache noch die Sprache ist, in der die Beschwerde verfasst wurde. Das Gericht entschied, dass die Zustellung unter diesen Umständen ordnungsgemäß sei, sofern der Betroffene von der Entscheidung in zweckdienlicher Weise habe Kenntnis nehmen können. Meine dagegen der Adressat dieser Entscheidung, er könne sie nicht verstehen, so habe er das Organ mit aller gebotenen Sorgfalt darum zu bitten, ihm eine Übersetzung in der Sprache der Beschwerde oder in seiner Muttersprache zur Verfügung zu stellen. Werde eine solche Bitte unverzüglich geäußert, so beginne die Klagefrist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung dem betroffenen Beamten zugestellt werde, es sei denn, das Organ könne zweifelsfrei nachweisen, dass der Beamte sowohl vom verfügenden Teil als auch von den Gründen der Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde in der Sprache, in der ihm die Entscheidung ursprünglich zugestellt worden sei, in zweckdienlicher Weise habe Kenntnis nehmen können.

. Ebenfalls aus dem Bereich der Zulässigkeit stammen die Rechtssachen Zaur-Gora und Dubigh/Kommission (Beschluss vom 3. April 2001 in den Rechtssachen T-95/00 und T-96/00, Slg. ÖD 2001, II-379) sowie Buisson/Kommission (Urteil vom 20. Juni 2001 in der Rechtssache T-243/99, Slg. ÖD 2001, II-601), in denen der Begriff der „beschwerenden Maßnahme“ im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Statut) eine Präzisierung erfuhr. Wenn eine Regel, zu deren Einhaltung sich das Gemeinschaftsorgan verpflichtet habe und an die es folglich gebunden sei wie etwa eine Bestimmung in der Ausschreibung eines Auswahlverfahrens den Bewerbern das Recht einräume, eine erneute Prüfung der Entscheidungen über die Nichtzulassung zu beantragen, so sei die auf die erneute Prüfung hin getroffene Entscheidung und nicht die ursprüngliche Entscheidung über die Nichtzulassung als beschwerende Maßnahme anzusehen.

. Ein Beamter, der beim Gleitschirmfliegen einen Unfall erlitten hatte und dem die Anwendung von Artikel 73 des Statuts über die Sicherung der Beamten bei Berufskrankheiten und Unfällen verweigert worden war, focht die entsprechende Entscheidung als rechtswidrig an. In seiner Klage stellte er die Gültigkeit der Bestimmung, auf die die angefochtene Entscheidung rechtlich gestützt war, nämlich des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten in Frage; das Gericht fasste dieses Vorbringen als Einrede der Rechtswidrigkeit auf.

Die genannte Bestimmung sieht vor, dass von der Sicherung nach Artikel 73 des Statuts „Unfälle infolge ... der Ausübung als gefährlich geltender Sportarten wie Boxen, Karate, Fallschirmspringen, Höhlenforschung, Unterwasserfischerei oder Forschung unter Verwendung von Atemgeräten mit Luft- oder Sauerstoffbehältern“ ausgeschlossen sind. Im Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache T-171/00 (Spruyt/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) entschied das Gericht, dass diese Bestimmung, indem sie den Begriff der als gefährlich geltenden Sportarten, die von der Sicherung nach Artikel 73 des Statuts ausgeschlossen seien, durch eine beispielhafte Aufzählung von derart eingestuften Sportarten definiere, den Grundsatz der Rechtssicherheit verletze und daher unwirksam sei. Es sei nicht mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, dass ein Beamter, der eine nicht in der Liste des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich

der Regelung aufgeführte Sportart ausüben wolle, selbst herausfinden müsse, ob diese Sportart von der Gemeinschaftsverwaltung angesichts des Ausmaßes ihrer Vergleichbarkeit mit einer der in der Liste enthaltenen Sportarten als gefährlich eingestuft werde. Überdies verstoße es gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, dass die Verwaltung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anwendung von Artikel 73 des Statuts in Bezug auf Unfälle im Zusammenhang mit der Ausübung einer Sportart über einen „Beurteilungsspielraum“ im Hinblick auf die Einstufung dieser Sportart als gefährlich im Sinne der genannten Regelung verfüge.

. Das Gericht entschied außerdem mit Urteil vom 27. Juni 2001 in der Rechtssache T-214/00 (X/Kommission, Slg. ÖD 2001, II-663), dass die Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans, von den Bezügen eines Beamten ohne dessen Einverständnis einen Betrag einzubehalten, dessen Zahlung das Organ von dem Beamten aufgrund eines Kostenerstattungsanspruchs aus einem vorangegangenen Verfahren verlange, keine rechtliche Grundlage habe. Die Möglichkeit des Organs, im Rahmen der Rechtsbeziehungen nach dem Statut die Aufrechnung als Zahlungsverfahren anzuwenden, könnte für die Beamten der Organe eine schwer wiegende Beschränkung ihrer freien Verfügung über die Bezüge darstellen. Da das Statut keine ausdrückliche anderweitige Bestimmung im Sinne von Artikel 62 enthalte, durch die den Organen dieses Recht verliehen werde, könne ein Organ ohne die Zustimmung des Betroffenen nicht im Wege der Aufrechnung einen Teil der Bezüge des Beamten einbehalten, dessen Anspruch auf die Dienstbezüge in Artikel 62 des Statuts festgeschrieben sei.

. Zum Abschluss dieses kurzen Überblicks sei das Urteil vom 6. März 2001 in der Rechtssache T-192/99 (Dunnett u. a./EIB, Slg. ÖD 2001, II-313) erwähnt, mit dem die Gehaltsabrechnungen der Kläger, die Bedienstete der Europäischen Investitionsbank waren, aufgehoben wurden, soweit in ihnen die Regelung der besonderen Umrechnungskurse nicht angewandt worden war, die für Zahlungen in anderen Gemeinschaftswährungen als belgischen oder luxemburgischen Franken bis zu einem bestimmten Prozentsatz der monatlichen Nettogehälter galt. Im Hinblick auf den Übergang zum Euro beschloss das Direktorium der EIB am 11. Juni 1998, die Regelung der besonderen Umrechnungskurse zum 1. Januar 1999 für das gesamte Personal aufzuheben. Das Gericht stellte jedoch fest, dass das Verfahren der Konsultation der Personalvertreter vor Erlass dieses Beschlusses fehlerhaft gewesen sei. Aufgrund eines dem Recht der Mitgliedstaaten gemeinsamen allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsatzes, nach dem ein Arbeitgeber eine finanzielle Vergünstigung, die er seinen Arbeitnehmern aus freier Entscheidung auf Dauer gewährt habe, nur nach Konsultation der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter entziehen dürfe, sei die EIB verpflichtet gewesen, die Personalvertreter zu konsultieren, bevor sie die Aufhebung dieser Vergünstigung hätte beschließen können. Diese Konsultation müsse jedoch so gestaltet sein, dass sie den Inhalt des erlassenen Rechtsakts beeinflussen könne, was voraussetze, dass sie rechtzeitig und nach Treu und Glauben durchgeführt werden müsse. Im vorliegenden Fall habe die BEI den in Artikel 24 der Konvention über die Personalvertretung der EIB niedergelegten allgemeinen Grundsatz des Arbeitsrechts verletzt, indem sie die Personalvertreter nicht nach Treu und Glauben konsultiert habe.

## II. Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft

Im Rahmen des EG-Vertrags betrafen fast alle Urteile in Entschädigungssachen den Bereich der Landwirtschaft, wobei es um Probleme im Zusammenhang mit den Regelungen über die Einfuhr von Bananen<sup>37</sup> oder von Fischereierzeugnissen<sup>38</sup> in die Gemeinschaft sowie mit Milchquoten<sup>39</sup> oder Fangquoten<sup>40</sup> ging. Nur in einem Urteil wurde festgestellt, dass sämtliche Tatbestandsmerkmale der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft für einen durch ihre Organe verursachten Schaden erfüllt seien (Urteil Jansma/Rat und Kommission). Außerdem verurteilte das Gericht die Kommission nach Artikel 34 KS, der anwendbar ist, wenn der geltend gemachte Schaden auf einer von den Gemeinschaftsgerichten für nichtig erklärten Entscheidung der Kommission beruht, zur Erstattung eines rechtsgrundlos vereinnahmten Betrages (Urteil vom 10. Oktober 2001 in der Rechtssache T-171/99, Corus UK/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Mit dem letztgenannten Urteil wurde die Kommission verurteilt, an die Firma Corus UK einen Betrag von mehr als 3 Millionen Euro zuzüglich Zinsen zu bezahlen. Auf ein Urteil des Gerichts hin, mit dem die diesem Unternehmen auferlegte Geldbuße herabgesetzt worden war, hatte die Kommission einen Betrag von 12 Millionen Euro erstattet, der der Differenz zwischen der entrichteten Geldbuße und dem vom Gericht festgesetzten Betrag der Buße entsprach; sie hatte es jedoch abgelehnt, auf den erstatteten Betrag Zinsen zu bezahlen. Nach Auffassung des Gerichts hat es die Kommission damit versäumt, eine sich aus dem Urteil ergebende Maßnahme zu ergreifen. Im Falle eines Urteils, mit dem eine gegen ein Unternehmen wegen Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln des EGKS-Vertrags verhängte Geldbuße für nichtig erklärt oder herabgesetzt werde, habe die Kommission nämlich die Verpflichtung, dem betroffenen Unternehmen die gezahlte Geldbuße ganz oder gegebenenfalls teilweise, nämlich insoweit zurückzuerstatten, wie diese Zahlung wegen der Nichtigkeitsentscheidung als rechtsgrundlos anzusehen sei. Diese Verpflichtung umfasse nicht nur den Hauptbetrag der rechtsgrundlos geleisteten Geldbuße, sondern auch Verzugszinsen auf diesen Betrag. Die Nichtzahlung von Verzugszinsen könnte eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gemeinschaft bewirken, die den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts zuwiderliefe. Da die nach Ablauf einer angemessenen Frist erhobene Klage gemäß Artikel 34 KS in der Sache begründet war, wurde der Klägerin eine Entschädigung in Geld in Höhe des Zinsbetrags zugesprochen, der mit dem Hauptbetrag zu zahlen gewesen wäre.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Haftung der Gemeinschaft im Rahmen des Artikels 288 Absatz 2 an mehrere Voraussetzungen anknüpft: Die den Gemeinschaftsorganen vorgeworfene Handlung muss rechtswidrig sein, es muss ein tatsächlicher Schaden eingetreten

<sup>37</sup> Urteile vom 1. Februar 2001 in der Rechtssache T-1/99 (T. Port/Kommission, Slg. 2001, II-465 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-122/01 P]), vom 20. März 2001 in den Rechtssachen T-18/99 (Cordis/Kommission, Slg. 2001, II-913), T-30/99 (Bocchi Food Trade International/Kommission, Slg. 2001, II-943) und T-52/99 (T. Port/Kommission, Slg. 2001, II-981 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-213/01 P]) sowie vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen Comafrika und Dole Fresh Fruit Europe/Kommission, T-2/99 (T. Port/Rat, Slg. 2001, II-2093) und T-3/99 (Banatrading/Rat, Slg. 2001, II-2123).

<sup>38</sup> Urteil vom 23. Oktober 2001 in der Rechtssache T-155/99 (Dieckmann & Hansen/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-492/01 P]).

<sup>39</sup> Urteile vom 31. Januar 2001 in den Rechtssachen T-533/93 (Bouma/Rat und Kommission, Slg. 2001, II-203 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-162/01 P]), T-73/94 (Beusmans/Rat und Kommission, Slg. 2001, II-223 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-163/01 P]), T-76/94 (Jansma/Rat und Kommission, Slg. 2001, II-243) und T-143/97 (Van den Berg/Rat und Kommission, Slg. 2001, II-277 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-164/01 P]).

<sup>40</sup> Urteil vom 6. Dezember 2001 in der Rechtssache T-196/99 (Area Cova u. a./Rat und Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

sein, und zwischen dieser Handlung und dem behaupteten Schaden muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Im Hinblick auf die Haftung der Gemeinschaft für Schäden, die dem Einzelnen entstehen, hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. Juli 2000 in der Rechtssache C-352/98 P (Bergaderm und Goupil, Slg. 2000, I-5291) festgestellt, dass das der Kommission vorgeworfene Verhalten einen *hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift darstellen müsse, die bezwecke, dem Einzelnen Rechte zu verleihen*. In den Rechtssachen, mit denen es 2001 befasst war, hatte das Gericht festzustellen, ob die beiden Tatbestandsmerkmale der Rechtswidrigkeit – dass die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen und dass der Verstoß hinreichend qualifiziert ist – vorliegen.

In diesem Zusammenhang war zu prüfen, ob die Rechtsnormen, gegen die angeblich verstoßen worden war, bezweckten, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Das wurde bejaht für den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz des Vertrauensschutzes (Urteil vom 6. Dezember 2001, Emesa Sugar/Rat). Keine Rechte für den Einzelnen verleihen dagegen das Übereinkommen zur Errichtung der WTO und dessen Anhänge (Urteile Cordis/Kommission, Bocchi Food Trade International/Kommission und T. Port/Kommission [T-52/99]), Artikel 253 EG (Urteil Emesa Sugar/Rat) sowie der Grundsatz der relativen Stabilität, der zur Regelung der Fischerei gehört und bezweckt, jedem Mitgliedstaat einen Anteil an der zulässigen Gesamtfangmenge der Gemeinschaft zu gewährleisten (Urteil Area Cova u. a./Rat und Kommission).

Für die Beurteilung der Frage, ob der Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht als hinreichend qualifiziert anzusehen ist, wandte das Gericht das Kriterium der offenkundigen und erheblichen Überschreitung der dem Ermessen des Gemeinschaftsorgans gesetzten Grenzen an; wenn das betreffende Organ nur über einen erheblich verringerten oder gar auf null reduzierten Gestaltungsspielraum verfüge, könne die bloße Verletzung des Gemeinschaftsrechts ausreichen, um einen hinreichend qualifizierten Verstoß anzunehmen.

In dem erwähnten Urteil Comafica und Dole Fresh Fruit Europe/Kommission vertrat das Gericht die Auffassung, dass im Fall eines erheblich verringerten Gestaltungsspielraums die Feststellung eines Fehlers, den eine durchschnittlich umsichtige und sorgfältige Verwaltung unter ähnlichen Umständen nicht begangen hätte, zu dem Ergebnis führen könne, dass das Verhalten der Kommission einen Rechtsverstoß darstelle, der geeignet sei, die Haftung der Gemeinschaft nach Artikel 288 EG auszulösen. Bei einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls kam es jedoch zu dem Schluss, dass es sich bei den von der Kommission beim Erlass der angefochtenen Verordnungen begangenen Fehlern<sup>41</sup> nicht um solche Fehler gehandelt habe, die eine durchschnittlich umsichtige und sorgfältige Verwaltung unter denselben Umständen sich nicht hätte zuschulden kommen lassen.

In dem erwähnten Urteil Dieckmann & Hansen/Kommission gestand das Gericht der Kommission beim Erlass von Maßnahmen zur Durchführung der Einfuhrregelung für Fischereierzeugnisse, wie der Aufnahme eines Landes in die Liste der Drittländer, die Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft ausführen dürfen, oder dessen Streichung, ein weites Regelungsermessen zu. Nach Auffassung des Gerichts beging die Kommission keine offensichtliche und erhebliche Überschreitung der Grenzen ihres Ermessens, als sie ihre Beurteilung, dass Kasachstan in Bezug auf Kaviar die Erfüllung von Hygienebedingungen

<sup>41</sup> Die festgestellten Fehler betrafen Unstimmigkeiten zwischen den von den zuständigen nationalen Stellen mitgeteilten Zahlen und den Zahlen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) oder anderen Daten bezüglich der während der entsprechenden Referenzzeiträume in der Gemeinschaft vermarkteten oder in die Gemeinschaft eingeführten Bananenmengen bei der Festsetzung der Koeffizienten zur Verringerung/Anpassung der jeweils markteteiligen der Gruppen A und B im Rahmen der Zolllkontingente zuzuteilenden Bananenmengen.

gewährleiste, die den in der Richtlinie 91/493<sup>42</sup> vorgesehenen gleichwertig seien, überprüft und die Zulassung der Einfuhr dieses Erzeugnisses in die Gemeinschaft zurückgenommen habe. Mit dem Erlass der streitigen Entscheidung habe die Kommission vollauf ihrer Pflicht genügt, bei der Verfolgung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik den Erfordernissen des Allgemeininteresses wie etwa des Verbraucherschutzes oder des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren Rechnung zu tragen und dem Schutz der menschlichen Gesundheit gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen vorrangige Bedeutung beizumessen.

Schließlich hat das Gericht in dem erwähnten Urteil *Area Cova u. a./Rat und Kommission* erneut darauf hingewiesen, dass, soweit der Grundsatz einer *verschuldensunabhängigen* Haftung der Gemeinschaft im Gemeinschaftsrecht anerkannt sein sollte, eine solche Haftung jedenfalls davon abhängig wäre, dass drei Voraussetzungen tatsächlich Vorliegen des geltend gemachten Schadens, ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem den Gemeinschaftsorganen zur Last gelegten Handeln sowie Qualifikation des Schadens als *außergewöhnlicher und besonderer Schaden* nebeneinander erfüllt seien. Im vorliegenden Fall prüfte das Gericht im Rahmen der Feststellung, ob der in einer Einschränkung der Fangmöglichkeiten der Klägerinnen bestehende Schaden als außergewöhnlich zu qualifizieren sei, ob er die Grenzen der wirtschaftlichen Risiken, die der Tätigkeit im Fischereisektor innewohnen, überschreite; dies wurde verneint.

42

Die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 (ABl. L 268, S. 15) legt die Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen fest, die zum Verzehr bestimmt sind.

### III. Vorläufiger Rechtsschutz

Anträge auf einstweilige Anordnungen wurden in fast allen Bereichen der Rechtsprechung gestellt, insbesondere auf den Gebieten des Wettbewerbs<sup>43</sup>, der staatlichen Beihilfen<sup>44</sup>, der Antidumpingmaßnahmen<sup>45</sup>, der Finanzierungen durch die Gemeinschaft<sup>46</sup> und des institutionellen Rechts<sup>47</sup>. Es wurde auch eine Reihe von Anträgen auf Aufhebung oder Abänderung von im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschlüssen gestellt, die alle zurückgewiesen wurden<sup>48</sup>.

Soweit Anträge auf einstweilige Maßnahmen zurückgewiesen wurden, geschah dies entweder, weil sie unzulässig waren<sup>49</sup> oder weil eine der Voraussetzungen für die beantragte Maßnahme Dringlichkeit und *fumus boni juris* fehlte. Unter diesen zurückweisenden Entscheidungen verdient die in der Rechtssache *Poste Italiane/Kommission* besondere Erwähnung, hatte der Gemeinschaftsrichter doch erstmals im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes darüber zu befinden, ob die Voraussetzung der Dringlichkeit in einem Fall gegeben war, der die Öffnung bislang einem Unternehmen vorliegend der *Poste Italiane* vorbehaltenen Dienstleistungen für den Wettbewerb betraf. Mit Entscheidung vom 21. Dezember 2000<sup>50</sup> hatte die Kommission die Italienische Republik aufgefordert, die Zuwiderhandlung gegen Artikel 82 EG in Verbindung mit Artikel 86 Absatz 1 EG zu beenden,

<sup>43</sup> Insbesondere Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 17. Januar 2001 in der Rechtssache T-342/00 R (*Petrolescence und SG2R/Kommission*, Slg. 2001, II-67), vom 28. Mai 2001 in der Rechtssache T-53/01 R (*Poste Italiane/Kommission*, Slg. 2001, II-1479), vom 26. Oktober 2001 in der Rechtssache T-184/01 R (*IMS Health/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-481/01 P [R]), vom 15. November 2001 in der Rechtssache T-151/01 R (*Duales System Deutschland/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) sowie vom 20. Dezember 2001 in den Rechtssachen T-213/01 R (*Österreichische Postsparkasse/Kommission*) und T-214/01 R (*Bank für Arbeit und Wirtschaft/Kommission* [beide noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht]).

<sup>44</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Dezember 2001 in den Rechtssachen T-195/01 R und T-207/01 R (*Regierung von Gibraltar/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>45</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 1. August 2001 in der Rechtssache T-132/01 R (*Euroalliances u. a./Kommission*, Slg. 2001, II-2307, aufgehoben durch Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofes vom 14. Dezember 2001 in der Rechtssache C-404/01 P [R], *Kommission/Euroalliances u. a.*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>46</sup> Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 15. Januar 2001 in der Rechtssache T-241/00 R (*Le Canne/Kommission*, Slg. 2001, II-37), vom 18. Oktober 2001 in der Rechtssache T-196/01 R (*Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), vom 22. Oktober 2001 in der Rechtssache T-141/01 R (*Entorn/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und vom 7. Dezember 2001 in der Rechtssache T-192/01 R (*Lior/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>47</sup> Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 15. Januar 2001 in der Rechtssache T-236/00 R (*Stauner u. a./Parlament und Kommission*, Slg. 2001, II-15) und vom 26. Januar 2001 in der Rechtssache T-353/00 R (*Le Pen/Parlament*, Slg. 2001, II-125).

<sup>48</sup> Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 5. September 2001 in der Rechtssache T-74/00 R (*Artegodan/Kommission*, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-440/01 P [R]), vom 12. September 2001 in der Rechtssache T-132/01 R (*Euroalliances u. a./Kommission*) und vom 8. Oktober 2001 in der Rechtssache T-236/00 R II (*Stauner u. a./Parlament und Kommission*), alle noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>49</sup> Insbesondere Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 15. Januar 1991, *Stauner u. a./Parlament und Kommission*, sowie vom 5. Dezember 2001 in den Rechtssachen T-216/01 R (*Reisebank/Kommission*, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-477/01 P [R]) und T-219/01 R (*Commerzbank/Kommission*), beide noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>50</sup> Entscheidung 2001/176/EG der Kommission vom 21. Dezember 2000 in einem Verfahren nach Artikel 86 EG-Vertrag betreffend neue postalische Dienste mit vertraglich zugesicherter termingenaue Zustellung in Italien (ABl. 2001, L 63, S. 59).

die darin bestehe, dass der Wettbewerb bei der termingenauen Zustellung im Hybrid-Postdienst zugunsten der Poste Italiane ausgeschlossen werde.

Da der von der Poste Italiane behauptete Schaden rein finanzieller Natur war, wies der Präsident des Gerichts in dem Beschluss darauf hin, dass ein solcher Schaden nur unter besonderen Umständen als ein nicht oder nur schwer wieder gutzumachender Schaden angesehen werden könne, da ein späterer finanzieller Ausgleich möglich sei. Nach diesen Grundsätzen wäre die beantragte Aussetzung gerechtfertigt, wenn sich die Antragstellerin ohne eine solche Maßnahme in einer Situation befände, die ihre Existenz gefährden könnte. Soweit die Poste Italiane als Anbieterin von Universaldiensten eine Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikels 86 Absatz 2 EG wahrnehme, deren Erfüllung wesentlich sei, rechtfertigte sich die Aussetzung jedoch auch dann, wenn nachgewiesen wäre, dass der Ausschluss der termingenauen Zustellung im Hybrid-Postdienst aus dem vorbehaltenen Bereich sie daran hinderte, die ihr übertragene Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen, bis über die Hauptsache entschieden sei. Ein solcher Beweis wäre erbracht, wenn gezeigt würde, dass *angesichts der wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen der Auftrag von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bis dahin erfolgreich ausgeübt worden sei*, das betreffende ausschließliche Recht für die Erfüllung einer solchen Aufgabe durch den dazu Berechtigten absolut unabdingbar sei. Da die Antragstellerin keinen solchen Beweis erbracht habe und die Interessenabwägung für die Aufrechterhaltung der streitigen Entscheidung spreche, habe dem Antrag nicht stattgegeben werden können.

Der Rechtsstreit, der dem erwähnten Beschluss Duales System Deutschland/Kommission zugrunde lag, mit dem der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs zurückgewiesen wurde, betraf ein anders gelagertes Problem. Mit Entscheidung vom 20. April 2001<sup>51</sup> hatte die Kommission festgestellt, dass die Firma Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland (DSD), die als einziges Unternehmen in Deutschland ein bundesweites so genanntes Befreiungssystem zur Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher oder in dessen Nähe betreibt, ihre beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 82 EG missbräuchlich ausgenutzt habe, indem sie gegenüber den am System beteiligten Unternehmen bei einem Auseinanderfallen der Nutzung des Zeichens „Der Grüne Punkt“, das die beteiligten Unternehmen auf allen Verkaufsverpackungen anbringen müssten, und der tatsächlichen Inanspruchnahme ihrer Befreiungsleistung unangemessene Preise und Geschäftsbedingungen erzwingen habe. Die Marke „Der Grüne Punkt“ ist in Deutschland ordnungsgemäß als Kollektivmarke eingetragen.

In dem Beschluss fasste der Präsident zunächst die wesentliche Problematik der Rechtssache zusammen. Es stelle sich in erster Linie die Frage, ob die vom Inhaber des Markenrechts festgelegte Entgeltregelung erforderlich sei, um den spezifischen Gegenstand dieses Rechts zu wahren, oder, anders formuliert, ob das Markenrecht unter den Umständen dieses Falles von DSD als Mittel zur missbräuchlichen Ausnutzung ihrer beherrschenden Stellung genutzt werde. Die gründliche Prüfung, die die Beantwortung der mit dieser Problematik zusammenhängenden Fragen voraussetze, könne jedoch im Verfahren der einstweiligen Anordnung bei der Prüfung der Schlüssigkeit des Vorbringens zur Begründetheit der Klage nicht vorgenommen werden. Im Rahmen der Untersuchung, ob der sofortige Vollzug der streitigen Entscheidung der Antragstellerin einen schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen würde, stellte er fest, es sei nicht bewiesen, dass das DSD-System bei einem sofortigen Vollzug gefährdet würde. Jedenfalls führe die Abwägung des Interesses der Antragstellerin am Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung einerseits und des öffentlichen Interesses am Vollzug einer von der Kommission nach Artikel 82 EG erlassenen Entscheidung sowie der Interessen

<sup>51</sup> Entscheidung 2001/463/EG der Kommission vom 20. April 2001 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag (Sache COMP D3/34493 – DSD) (ABl. L 166, S. 1).

der Streithelferinnen im Verfahren der einstweiligen Anordnung, die durch eine Aussetzung der streitigen Entscheidung unmittelbar betroffen wären, zur Zurückweisung des Antrags. Unter den sehr speziellen Umständen des vorliegenden Falles könne das öffentliche Interesse an der Beachtung des Eigentumsrechts allgemein und der Rechte an geistigem Eigentum insbesondere, das sich aus den Artikeln 30 EG und 295 EG ergebe, nicht schwerer wiegen als das Interesse der Kommission, sofort eine ihres Erachtens erfolgte Zuwiderhandlung gegen Artikel 82 EG abzustellen und auf diese Weise günstige Voraussetzungen für den Zugang von Konkurrenten der DSD zum betreffenden Markt zu schaffen.

Die Aussetzung des Vollzugs wurde im Jahr 2001 in drei Fällen angeordnet (Beschlüsse Le Pen/Parlament, Euroalliages u. a./Kommission und IMS Health/Kommission).

Mit dem erwähnten Beschluss Le Pen/Parlament wurde der Vollzug der in Form einer Erklärung der Präsidentin des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2000 getroffenen Entscheidung ausgesetzt, soweit diese Erklärung eine Entscheidung des Europäischen Parlaments darstellte, mit der dieses vom Verlust des Mandats von Herrn Le Pen als Mitglied des Europäischen Parlaments Kenntnis nahm. Bei der Prüfung der Voraussetzung des *fumus boni juris* gelangte der Präsident zu dem Ergebnis, dass eines der vorgebrachten Argumente dass die Rolle des Parlaments im Rahmen eines Verfahrens wegen des Verlustes des Mandats eines seiner Mitglieder nach Artikel 12 Absatz 2 des erwähnten Aktes von 1976 nicht als ein Fall rein gebundener Befugnis verstanden werden könne durchaus ernst zu nehmen sei und sich nicht ohne weiteres von der Hand weisen lasse.

Mit dem erwähnten Beschluss Euroalliages u. a./Kommission wurden die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, Kasachstan, Russland und der Ukraine einer Registrierung ohne Sicherheitsleistung unterworfen. Diese Rechtssache ging auf den Beschluss 2001/230/EG der Kommission vom 21. Februar 2001 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium aus bestimmten Ländern<sup>52</sup> zurück; die Klägerinnen beantragten, den Vollzug des streitigen Beschlusses in Bezug auf Einfuhren aus einigen Ländern auszusetzen. Da die Kommission das Bestehen eines *fumus boni juris* nicht angezweifelt hatte, war in erster Linie die Voraussetzung der Dringlichkeit zu prüfen. Der Präsident wies insoweit darauf hin, dass ein finanzieller Schaden nur unter besonderen Umständen als ein nicht oder auch nur schwer wieder gutzumachender Schaden angesehen werden könne, da ein späterer finanzieller Ausgleich möglich sei. Ein Schaden finanzieller Art, der nicht schon durch die Durchführung des Urteils zur Hauptsache seitens des betroffenen Organs beseitigt werde, stelle nämlich einen wirtschaftlichen Verlust dar, der mittels der im EG-Vertrag, insbesondere in den Artikeln 235 EG und 288 EG, vorgesehenen Klagen ausgeglichen werden könne. In Anwendung dieser Grundsätze wäre eine einstweilige Anordnung gerechtfertigt, wenn ohne sie die antragstellende Partei in einer Lage wäre, die ihre Existenz vor Erlass des Urteils, das das Verfahren zur Hauptsache abschließe, gefährden würde. In einem solchen Fall würde es nämlich durch den Untergang der antragstellenden Partei vor einer Entscheidung zur Hauptsache unmöglich, irgendwelche gerichtlichen Schritte zur Erlangung von Schadensersatz zu unternehmen. Im vorliegenden Fall sei es den Antragstellerinnen nicht gelungen, darzulegen, dass ihre finanzielle Lebensfähigkeit derart angeschlagen wäre, dass Rationalisierungsmaßnahmen nicht ausreichen würden, um ihnen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit der Ferrosiliciumherstellung bis zum Erlass des abschließenden Urteils zur Hauptsache zu ermöglichen. In Anbetracht der besonderen Umstände des Falles stellte der Präsident jedoch *insbesondere* fest, dass der von den Antragstellerinnen erlittene Schaden nicht einfach dadurch beseitigt werden könne, dass die Kommission ein Urteil

<sup>52</sup>

Beschluss 2001/230/EG der Kommission vom 21. Februar 2001 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien, der Volksrepublik China, Kasachstan, Russland, der Ukraine und Venezuela (ABl. L 84, S. 36).

durchführe, mit dem die streitige Entscheidung aufgehoben werde, und dass ein späterer Ersatz des Schadens aufgrund der Artikel 235 EG und 288 EG zumindest ungewiss sei, da nur schwer nachzuweisen sei, dass die Kommission die Grenzen, die ihrem Ermessen bei der Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses gesetzt seien, offenkundig und erheblich überschritten habe. Daher sei die Voraussetzung der Dringlichkeit als gegeben anzusehen. Im Rahmen einer Abwägung der betroffenen Interessen, insbesondere der der Einführer, wurden die Wirkungen der einstweiligen Anordnungen auf das beschränkt, was für die Wahrung der Interessen der Antragstellerinnen bis zum Erlass eines Urteils zur Hauptsache als absolut notwendig angesehen wurde.

Der Präsident des Gerichtshofes hat jedoch in seinem Beschluss vom 14. Dezember 2001 in der Rechtssache Kommission/Euroalligies u. a. die Beurteilung der Dringlichkeit, die der Präsident des Gerichts vorgenommen hatte, nicht bestätigt. Er war im Wesentlichen der Auffassung, dass der erlittene Schaden nicht wegen des ungewissen Ausgangs einer möglichen Schadensersatzklage als nicht wieder gutzumachend bezeichnet werden könne. Die Rechtssache wurde an das Gericht zurückverwiesen.

Der Überblick über die wichtigsten Entscheidungen des Jahres 2001 soll mit dem erwähnten Beschluss IMS Health/Kommission abgeschlossen werden, mit dem der Vollzug der *Entscheidung der Kommission mit einstweiligen Maßnahmen* gegen IMS Health (IMS)<sup>53</sup> ausgesetzt wurde. Mit dieser Entscheidung verpflichtete die Kommission IMS, eine im Bereich der Erfassung von Daten über den Absatz und die Verschreibung von pharmazeutischen Produkten tätige Gesellschaft, Lizenzen für die Verwendung der „Struktur 1 860 Bausteine“ zu erteilen; dabei handelt es sich um ein geografisches Analysemodell für den deutschen Markt, das von der Kommission als De-facto-Industrienorm auf diesem Markt angesehen wird. Nach Auffassung der Kommission begründete die Weigerung von IMS, solche Lizenzen zu erteilen, eine Anscheinsvermutung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung, da es dadurch neuen Wettbewerbern unmöglich gemacht werde, in den Markt der pharmazeutischen Absatzdaten einzutreten oder sich dort zu halten, wodurch den beiden Wettbewerbern NDC Health und AzyX ein schwerer, nicht wieder gutzumachender Schaden drohe.

Der Präsident wies zunächst darauf hin, dass der Umfang der richterlichen Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Voraussetzung des *fumus boni juris* nicht davon abhängt, ob die Entscheidung, für die ein Antrag auf Aussetzung des Vollzugs gestellt werde, nur einstweilige Maßnahmen anordne oder ob durch sie das Verwaltungsverfahren abgeschlossen werde. Nach Auffassung des Präsidenten betraf diese Rechtssache im Wesentlichen die Frage, ob die Kommission zu Recht angenommen habe, dass die Firma IMS, die Urheberrechte an der „Struktur 1 860 Bausteine“ habe, eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 EG begehe, wenn sie von ihrem Urheberrecht in der Weise Gebrauch mache, dass sie Wettbewerbern keine Lizenzen für die Verwendung dieser Struktur erteile, und ob die Kommission als einstweilige Maßnahme die Erteilung von Lizenzen zur Verwendung der urheberrechtlich geschützten Struktur anordnen könne. Da die zur Klärung solcher Fragen erforderliche eingehende Prüfung, die sich insbesondere darauf erstreckt, ob die vom Gerichtshof in den Urteilen *Magill*<sup>54</sup> und *Bronner*<sup>55</sup> geforderten „außergewöhnlichen Umstände“ vorlägen, im Rahmen des Verfahrens der einstweiligen Anordnung nicht durchgeführt werden könne, ging der Präsident davon aus, dass die Voraussetzung des *fumus boni juris* erfüllt sei.

<sup>53</sup> Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2001 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG (COMP D3/38.044 NDC Health/IMS Health: Einstweilige Maßnahmen).

<sup>54</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 6. April 1995 in den Rechtssachen C-241/91 P und C-242/91 P (RTE und ITP/Kommission, Slg. 1995, I-743).

<sup>55</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 26. November 1998 in der Rechtssache C-7/97 (Bronner, Slg. 1998, I-7791).

Er sah auch die Voraussetzung der Dringlichkeit als gegeben an, da zum einen die Erteilung von Lizenzen zur Nutzung der urheberrechtlich gestützten Struktur eine dauerhafte und schwerwiegende Beeinträchtigung des Rechtsinhabers darstellen würde und zum anderen die mit der Lizenzerteilung verbundene Veränderung der Marktbedingungen im Falle eines Urteils über die Nichtigkeitklärung der streitigen Entscheidung nicht mehr aufgehoben werden könnte.

Im Rahmen der Abwägung der Interessen der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der der beiden Wettbewerberinnen von IMS, verwies der Präsident schließlich auf das öffentliche Interesse an der Beachtung des Eigentumsrechts allgemein und der Rechte an geistigem Eigentum insbesondere, auf das in den Artikeln 30 EG und 295 EG ausdrücklich Bezug genommen werde; allein deshalb, weil die Antragstellerin ihr Urheberrecht an der „Struktur 1 860 Bausteine“ aus wirtschaftlichen Gründen verfolgen und geschützt haben wolle, könne nicht in Frage gestellt werden, dass sie die Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieses Ausschließlichkeitsrechts habe, das vom nationalem Recht zur gewährt werde, um Innovation zu belohnen.